

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 5

München, den 29. März

1963

Datum

Inhalt

Seite

13. 3. 1963 Landesverordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes (LVBayJG) 55

Landesverordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes (LVBayJG)

Vom 13. März 1963

Auf Grund von Art. 2, Art. 11 Abs. 2, Art. 12, Art. 13, Art. 21, Art. 27 Abs. 3, Art. 31, Art. 37, Art. 38 Abs. 3 und Art. 48 des Bayerischen Jagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juli 1962 (GVBl. S. 131), von Art. 25 Abs. 1 des Kostengesetzes vom 17. Dezember 1956 (BayBS III S. 442) und von Art. 62a Abs. 3 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes — LStVG — vom 17. November 1956 (BayBS I S. 327) in der Fassung vom 22. Dezember 1960 (GVBl. S. 296), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien des Innern und der Finanzen folgende Verordnung:

Zu Art. 2:

§ 1

Jagdbare Tiere

Für jagdbar werden erklärt

1. der Waschbär und der Sumpfbiber (Nutria),
2. der Weiße Storch, alle Eulen, der Schwarzhals- taucher, der Rothalstaucher und der Zwergtau- cher.

Zu Art. 4 Abs. 2:

§ 2

Abrundungsvereinbarung

Die Jagdbehörden sollen einer Abrundungsvereinbarung nur dann zustimmen, wenn sie genaue, kartenmäßig festgelegte Angaben über die von der Abrundung betroffenen Flächen, über die Geltungsdauer der Vereinbarung und über den Ersatz des Wildschadens auf den Abrundungsflächen enthält.

Zu Art. 6 Abs. 3:

§ 3

Jagdhandlungen in befriedeten Bezirken

(1) In befriedeten Bezirken darf sich — unbeschadet der Vorschriften des Art. 26 und des Art. 44 Abs. 1 Nr. 17a BayJG — der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte verendetes Wild, Fallwild und Abwurfstangen aneignen.

(2) Jagdhandlungen mit der Schußwaffe dürfen dem Eigentümer, dem Nutzungsberechtigten oder deren Beauftragten nur gestattet werden, wenn sie Besitzer eines Jagdscheines oder für den Gebrauch von Schußwaffen im Sinne von § 17 Abs. 1 Nr. 6 BJG ausreichend versichert sind.

(3) Jagdhandlungen dürfen auch während der Schonzeit gestattet werden, wenn notstandsähnliche Verhältnisse rasch beseitigt werden müssen.

Zu Art. 8 Abs. 1, Art. 10 Abs. 1 Satz 1 und Art. 14 Abs. 3 und 5:

§ 4

Abgrenzung des Hochgebirges mit seinen Vorbergen

Das Hochgebirge mit seinen Vorbergen umfaßt

- a) den Regierungsbezirk Oberbayern von der Landesgrenze bis zur nördlichen Grenze

der unten aufgeführten Gemeinschaftsjagdreviere und Staatsjagdreviere, soweit nicht Abweichungen im Verlauf dieser Grenze nachstehend geregelt sind:

Die Grenze verläuft von Osten nach Westen ab der Landesgrenze längs der nördlichen Grenzen der Gemeinschaftsjagdreviere und Staatsjagdreviere Marzoll, Forstbezirk Saalachauen, Piding, Högl, Stoisberg, Freidling, Neukirchen, weiter längs der Autobahn, soweit sie das Gemeinschaftsjagdrevier Vogling durchschneidet, sodann längs der nördlichen Grenzen der Gemeinschaftsjagdreviere und Staatsjagdreviere Siegsdorf, Holzhausen, Grabenstädt, Forstbezirk Winklermoos, Übersee, Forstbezirk Chiemseemoos, Bernau, Umrathshausen, sodann der Westgrenze von Umrathshausen nach Süden folgend bis zur Autobahn, längs dieser durch das Gemeinschaftsjagdrevier Frasdorf, dann dessen westlicher Grenze nach Süden folgend bis zur Nordgrenze des Gemeinschaftsjagdreviers Grainbach, weiter längs der nördlichen Grenze der Gemeinschaftsjagdreviere Grainbach, Törwang, Steinkirchen, Altenbeuern, Nußdorf, Degerndorf, sodann längs der Ostgrenze des Gemeinschaftsjagdreviers Großholzhausen bis zum Oberen Tännelbach, weiter längs des Oberen Tännelbachs bis zur Ostgrenze des Gemeinschaftsjagdreviers Litzldorf, weiter dieser nach Norden folgend und schließlich längs der nördlichen Grenzen der Gemeinschaftsjagdreviere Litzldorf, Wiechs, Feilnbach, Hundham, Wörnsmühl, Hausham, Gmund, Dürnbach, Waakirchen, Reichersbeuern, Greiling, Gaißach, Wackersberg, Oberfischbach, Bad Heilbrunn, Bichl, Benediktbeuern (mit Ausnahme des Eigenjagdreviers Kloster Benediktbeuern, das nördlich der Hochgebirgsgrenze liegt), Großweil (mit Ausnahme des Eigenjagdreviers Gsteig, das nördlich der Hochgebirgsgrenze liegt), Ohlstatt, Hechendorf, Murnau, Bad Kohlgrub, Saulgrub und des ausmärk. Forstbezirks Fronreiten;

b) den Regierungsbezirk Schwaben

von der Landesgrenze bis zur nördlichen Grenze der unten aufgeführten Gemeinschaftsjagdreviere und Staatsjagdreviere, soweit nicht Abweichungen im Verlauf dieser Grenze nachstehend geregelt sind:

Die Grenze verläuft von Osten nach Westen vom Austritt der Hochgebirgsgrenze aus dem Regierungsbezirk Oberbayern längs der nördlichen Grenze der Gemeinschaftsjagdreviere und Staatsjagdreviere Trauchgau, Buching, Roßhaupten, Forstbezirke Sulzschneiderforst und Osterwald, Seeg, Rückholz, Görisried, Forstbezirk Kempterwald, Durach, Waltenhofen, Buchenberg, Forstbezirk Kürnach, Kreuzthal bis zur Landesgrenze;

sodann im Landkreis Lindau

von der Landesgrenze längs der westlichen Grenze der Gemeinschaftsjagdreviere Gestratz, Grünbach und Harbatshofen bis zum Gemeinschaftsjagdrevier Simmerberg, weiter längs der Nordgrenze der Gemeinschaftsjagdreviere Simmerberg-Nord, Lindenberg und Scheidegg bis zur Landesgrenze.

§ 5

(1) Wird durch die Hochgebirgsgrenze ein Eigenjagdrevier durchschnitten, so behält es in seiner Gesamtheit die Eigenschaft als selbständiges Jagdrevier.

vier, wenn es mindestens 300 ha groß ist. Erreicht es die gesetzliche Mindestgröße nicht, so verliert es diese Eigenschaft für den zum Hochgebirge mit seinen Vorbergen zählenden Revierteil; der im übrigen Bayern liegende Revierteil bleibt selbständiges Jagdrevier, wenn er die hierfür erforderliche gesetzliche Mindestgröße hat.

(2) Wird ein Gemeinschaftsjagdrevier von der Hochgebirgsgrenze durchschnitten, so verliert es die Eigenschaft eines selbständigen Jagdreviers, soweit seine Teile nicht die gesetzliche Mindestgröße eines jeweils entsprechenden Jagdreviers haben.

§ 6

Entstehen mit der Festsetzung der Grenze des Hochgebirges (mit seinen Vorbergen) neue Eigenjagdreviere oder Gemeinschaftsjagdreviere, so bleiben hiervon die über die zugehörigen Grundflächen rechtswirksam geschlossenen Jagdpachtverträge bis zum Ablauf der Vertragsdauer unberührt.

Zu Art. 10 Abs. 1 Satz 2:

§ 7

Mindestgröße von Gemeinschaftsjagdrevieren

Erreicht ein Gemeinschaftsjagdrevier die Mindestgröße nicht mehr, so wirkt diese Rechtsänderung, wenn die Ausübung des Jagdrechts im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bayerischen Jagdgesetzes verpachtet war, erst zum Ende des Jagdpachtvertrags. Das gleiche gilt, wenn es nach Abschluß des Jagdpachtvertrags seine Mindestgröße dadurch verliert, daß befriedete Bezirke neu entstanden sind.

Zu Art. 11 Abs. 2:

§ 8

Satzung der Jagdgenossenschaft

(1) Die Satzung der Jagdgenossenschaft muß folgende Vorschriften der Mustersatzung (Anlage 1) unverändert enthalten: § 1 (Name und Sitz), § 4 (Organe), § 5 (Versammlung der Jagdgenossen), § 6 (Jagdvorsteher), § 8 (Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen), § 10 (Einladung zur Versammlung der Jagdgenossen), § 11 (Öffentlichkeit), § 12 (Niederschriften), § 15 (Kassenverwalter) und § 17 (Beteiligung der Jagdgenossen); andernfalls darf die Jagdbehörde die Satzung nicht genehmigen.

(2) Die Jagdgenossenschaften haben in Anpassung an die neue Rechtslage ihre Satzung zu ändern und nach Genehmigung durch die Jagdbehörde in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 sind auf die Angliederungsgenossenschaft sinngemäß und mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Jagdvorsteher nicht ihr Mitglied sein muß; in diesem Fall ist er nicht stimmberechtigt.

Zu Art. 12:

Verpachtung von Gemeinschaftsjagdrevieren

§ 9

Allgemeine Verfahrensvorschriften

(1) Gemeinschaftsjagdreviere können durch öffentliche Versteigerung, öffentliche Ausbietung (Einholung schriftlicher Angebote) oder freihändige Vergebung verpachtet werden.

(2) Über die Verpachtungsart und über die Verpachtungsbedingungen beschließt die Versammlung der Jagdgenossen. Dabei kann beschlossen werden, daß die Verpachtung auf den Kreis der Jagdgenossen beschränkt wird (§ 10 Abs. 1 Satz 2 BJG).

§ 10

Verpachtung durch öffentliche Versteigerung

(1) Ort und Zeit der Verpachtung sowie die wesentlichen Pachtbedingungen sind mindestens 14 Ta-

ge vor dem Versteigerungstermin öffentlich bekanntzugeben. Über die Form der Bekanntgabe beschließt die Versammlung der Jagdgenossen. Die Pachtbedingungen sind mindestens 14 Tage lang durch den Jagdvorsteher öffentlich auszulegen.

(2) Die öffentliche Versteigerung findet in einer Versammlung der Jagdgenossen statt. Bei Beginn des Versteigerungstermins sind die Ordnungsmäßigkeit der Einladung der Jagdgenossen und der Bekanntmachung des Versteigerungstermins sowie die fristgerechte Auflegung der Pachtbedingungen festzustellen. Anschließend sind die Pachtbedingungen sowie die Bestimmungen des § 11 Abs. 4 BJG und des Art. 14 Abs. 5 BayJG zu verlesen; dabei ist darauf hinzuweisen, daß Pachtbewerber, welche die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllen, von der Gebotsabgabe ausgeschlossen sind. Hierauf ist von den Pachtbewerbern der Nachweis für das Vorliegen der Voraussetzungen dieser Vorschriften zu verlangen.

(3) Der Jagdvorsteher hat bekanntzugeben, daß der Jagdgenossenschaft der Zuschlag an einen der drei Meistbietenden vorbehalten ist und daß diese an ihr Gebot zwei Wochen lang gebunden sind, sofern die Bewerber sich nicht ausdrücklich nur für die Dauer der Versteigerungsversammlung für gebunden erklären. Danach hat er — evtl. unter Festsetzung eines Mindestpachtbetrages — zur Abgabe von Geboten aufzufordern. Wird trotz Aufforderung ein weiteres Gebot nicht mehr abgegeben, so ist die Versteigerung für beendet zu erklären.

(4) Nach Beendigung der Versteigerung darf ein weiteres Gebot — auch durch Erhöhung eines abgegebenen Gebotes oder durch Zusage von Nebenleistungen — nicht mehr entgegengenommen und bei der Zuschlagerteilung nicht berücksichtigt werden.

(5) Nach der Versteigerung hat die Versammlung der Jagdgenossen den Zuschlag zu erteilen oder das Versteigerungsverfahren ohne Erteilung eines Zuschlages für geschlossen zu erklären. Sie kann diese Entscheidungen einer weiteren Versammlung der Jagdgenossen vorbehalten, die innerhalb von zwei Wochen stattfinden muß. Die Vertagung soll beschlossen werden, falls Zweifel darüber bestehen, ob bei einem der drei Meistbietenden die Voraussetzungen des § 11 Abs. 4 BJG oder des Art. 14 Abs. 5 BayJG gegeben sind.

(6) In die Niederschrift über die Versammlung sind auch der wesentliche Verlauf, das Ergebnis der Versteigerung und die Erteilung des Zuschlages aufzunehmen.

§ 11

Verpachtung durch öffentliche Ausbietung

(1) Bei Verpachtung durch öffentliche Ausbietung (Einholung schriftlicher Angebote) gelten die Vorschriften über die öffentliche Versteigerung sinngemäß mit der Maßgabe, daß

- a) an die Stelle der Versteigerung die Öffnung der abgegebenen Angebote tritt;
- b) die öffentliche Bekanntmachung von Ort und Zeit der öffentlichen Versammlung zur Öffnung der Angebote enthalten muß:
 - die Aufforderung zur Abgabe verschlossener schriftlicher Angebote — evtl. unter Festsetzung eines Mindestpachtbetrages,
 - den Hinweis auf den Vorbehalt der Zuschlagerteilung an einen der drei Meistbietenden und auf die Bindung des Bewerbers an sein Angebot bis zum Ablauf von zwei Wochen nach Öffnung der Angebote,
 - den Hinweis auf Ausschluß von Bewerbern, welche die gesetzlichen Voraussetzungen des § 11 Abs. 4 BJG und des Art. 14 Abs. 5 BayJG nicht erfüllen,
 - die Aufforderung, den Nachweis für das Vorliegen dieser gesetzlichen Voraussetzungen späte-

stens bis zur Öffnung der Angebote zu erbringen, und die Bekanntgabe von Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung der Pachtbedingungen; und

- c) der Niederschrift über die Versammlung zur Öffnung der Angebote alle abgegebenen Angebote beizufügen sind.

(2) Die abgegebenen Angebote dürfen erst in der öffentlichen Versammlung geöffnet werden. Die Öffnung der Angebote ist auf die bis zum Beginn der Öffnung abgegebenen schriftlichen Angebote zu beschränken. Danach dürfen weitere Angebote — auch durch Erhöhung eines abgegebenen Angebots oder durch Zusage von Nebenleistungen — nicht mehr entgegengenommen und bei Erteilung des Zuschlags nicht berücksichtigt werden.

§ 12

Verpachtung durch freihändige Vergebung

Bei Verpachtungen durch freihändige Vergebung entscheidet die Versammlung der Jagdgenossen. Die Voraussetzungen des § 11 Abs. 4 BJG und des Art. 14 Abs. 5 BayJG sollen von den Bewerbern vorher nachgewiesen werden.

§ 13

Besondere Leistungen des Pächters

Bei der Verpachtung dürfen neben dem Pachtzins Leistungen an Dritte nur mit Zustimmung aller Jagdgenossen vereinbart werden.

§ 14

Sonstige zwingende Vorschriften

Bei der Verpachtung von Gemeinschaftsjagdrevieren gelten die gesetzlichen Vorschriften und die Bestimmungen der Satzung der Jagdgenossenschaft über die Einladung zur Versammlung der Jagdgenossen und die Beschlußfassung sowie die Aufnahme der Niederschrift zugleich als zwingende Verfahrensvorschriften nach Art. 14 Abs. 6 Satz 2 in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 BayJG.

Zu Art. 13 :

§ 15

Anerkennung als Wildpark

(1) Die Anerkennung als Wildpark kann unter Auflagen erklärt werden. Fallen die Voraussetzungen der Anerkennung weg oder werden Auflagen nicht beachtet, so kann die Anerkennung widerrufen werden.

(2) Zuständig für die Anerkennung und ihren Widerruf ist das Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Oberste Jagdbehörde).

(3) Die Anerkennung und ihr Widerruf sind im Amtsblatt des Bayer. Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu veröffentlichen.

(4) Das in Wildparks vorhandene Wild steht rechtlich den wildlebenden jagdbaren Tieren (Wild) in freier Wildbahn gleich.

Zu Art. 14 Abs. 2 Satz 1 und Art. 30 Abs. 4 Satz 2 BayJG :

§ 16

Hochwildreviere

Hochwildrevier ist ein Jagdrevier, in dem der Abschluß von zum Hochwild zählenden Schalenwild (§ 2 Abs. 4 BJG) regelmäßig stattfindet; vereinzelter Vorkommen von Hochwild als Wechselwild, Vorkommen von Schwarzwild allein, Vorkommen von zum Hochwild zählenden Federwild (§ 2 Abs. 4 BJG) oder die Zugehörigkeit eines Jagdreviers zu einem Rotwildgebiet machen ein Jagdrevier noch nicht zum Hochwildrevier.

Zu Art. 14 Abs. 6 :

§ 17

Anzeige von Jagdpachtverträgen

(1) Ein Jagdpachtvertrag gilt erst als angezeigt (§ 12 Abs. 1 Satz 1 BJG), wenn außer dem Jagdpachtvertrag der Jagdbehörde vorgelegt werden:

1. die Jagdscheine der Pächter und
2. bei Gemeinschaftsjagdrevieren außerdem die Niederschriften (mit den vorgeschriebenen Beilagen) über die Versammlungen der Jagdgenossen, in denen über die Art der Verpachtung und die Verpachtung selbst beschlossen wurde.

(2) Ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts im Sinne des Art. 14 Abs. 4 BayJG Pächterin eines Gemeinschaftsjagdreviers, so entfällt die Vorlage der Jagdscheine.

(3) Die Jagdbehörde hat den Eingang einer Anzeige im Sinne des Absatzes 1 den Vertragsteilen unverzüglich zu bestätigen oder aber fehlende Unterlagen (Abs. 1 Nr. 1 und 2) befristet anzumahnen. In begründeten Ausnahmefällen kann sie auf die Vorlage einzelner Urkunden verzichten.

Zu Art. 15 Abs. 3 :

§ 18

Jagderlaubnis

Eine vorübergehende Erteilung einer Jagderlaubnis ist regelmäßig nur bei jeweils höchstens auf ein Jagdjahr befristet vergebenen Einzelabschüssen anzunehmen, wenn deren Zahl im Rahmen des bestätigten oder festgesetzten Abschußplans oder im Verhältnis zum nichtabschlußplanpflichtigen Wildstand unbedeutend ist.

Zu Art. 17 Abs. 1 :

Jagdscheine

§ 19

Örtliche Zuständigkeit

Örtlich zuständig für die Erteilung oder Versagung eines Jagdscheins ist die Untere Jagdbehörde, in deren Bezirk der Antragsteller seinen zuständigen Wohnsitz hat, mangels eines solchen die Untere Jagdbehörde, in deren Amtsbezirk der Antragsteller die Jagd ausüben will. Für die Ungültigkeitserklärung und die Einziehung eines Jagdscheins ist die Untere Jagdbehörde zuständig, die den Jagdschein erteilt hat.

§ 20

Arten des Jagdscheins

Erteilt werden folgende Arten von Jagdscheinen:

- a) für Inländer: Jahres-, Tages- und Jugendjagdscheine,
- b) für Ausländer und Staatenlose: Jahres- und Tagesjagdscheine,
- c) für Inländer, Ausländer und Staatenlose: Falknerjahres- und -tagesjagdscheine.

§ 21

Antragstellung

(1) Ein Jagdschein kann schriftlich oder mündlich beantragt werden. Minderjährige haben dabei das schriftliche Einverständnis des gesetzlichen Vertreters nachzuweisen.

(2) Bei der Antragstellung anzugeben und auf Aufforderung urkundlich zu belegen sind:

Vor- und Zuname, Beruf, Geburtstag und -ort, genaue Anschrift (ständiger Wohnsitz) und Staatsangehörigkeit, ferner alle vom Antragsteller als Allein- oder Mitpächter geschlossenen laufenden Pachtverträge einschließlich der Grundfläche der gepachteten Jagdreviere.

(3) Als Antragsunterlagen sind vorzulegen:

- a) der dem Antragsteller zuletzt erteilte Jagdschein; bei dessen Verlust ist der frühere Besitz glaubhaft zu machen,
- b) der schriftliche Nachweis einer ausreichenden Jagdhaftpflichtversicherung (250 000 DM für Per-

sonenschaden und 25 000 DM für Sachschaden) oder bei Beteiligung an einer Gemeinschaftsversicherung der Zahlung des Beitrages für das laufende Versicherungsjahr,

c) ein Paßbild und

d) vor der ersten Erteilung eines Jagdscheines — mit Ausnahme des Falknerjahres- und Falknerjagdscheines — außerdem das Zeugnis über die bestandene Jägerprüfung oder der Nachweis über eine nach § 39 dieser Verordnung der Jägerprüfung gleichgestellten Prüfungen.

§ 22

Erteilung von Jagdscheinen

(1) Bei der Prüfung, ob Versagungsgründe vorliegen, ist über den Antragsteller eine Auskunft aus dem Strafregister einzuholen.

(2) Wird dem Antrag stattgegeben, so sind Jagdscheine nach dem vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bestimmten Muster nebst Einlagebogen zu erteilen.

(3) Ein Jahresjagdschein gilt nur bis zum Ablauf des Jagdjahres, in dem er erteilt oder für das er verlängert worden ist.

(4) An Personen unter 18 Jahren dürfen Tagesjagdscheine nicht erteilt werden.

§ 23

Ausnahmen vom Jagdscheinzwang

Unbeschadet der Vorschriften des § 15 Abs. 1 Satz 2 BfG und des Art. 15 Abs. 5 BayfG bedürfen Personen, die lediglich zu Treiber-, Träger- und ähnlichen Hilfsdiensten bei der Jagdausübung beschäftigt werden, keines Jagdscheins.

§ 24

Jagdscheinstatistik

Über die während eines Jagdjahres erteilten Jagdscheine haben die Unteren Jagdbehörden eine Liste (Anlage 2) zu führen und jeweils bis zum 15. April des folgenden Jagdjahres der Mittleren Jagdbehörde eine Gesamtübersicht vorzulegen, aus der die Zahlen der während des Jagdjahres erteilten Jagdscheine, gegliedert nach den aus der Beilage aufgeführten Arten von Jagdscheinen, und die jeweils zugehörigen Gebühreneinnahmen ersichtlich sind. Diese hat jeweils bis zum 1. Mai für ihren Amtsbezirk eine gleichartige Gesamtübersicht der Obersten Jagdbehörde vorzulegen.

Zu Art. 17 Abs. 2:

Jägerprüfungsordnung

§ 25

Allgemeines

Die Durchführung der Jägerprüfung wird Prüfungsausschüssen übertragen, die bei den Regierungen (Mittlere Jagdbehörden) zu bilden sind.

§ 26

Prüfungsausschuß

Ein Prüfungsausschuß besteht aus acht Mitgliedern, und zwar: dem Jagdreferenten der Regierung oder einem Vertreter als Vorsitzenden, dem Jagdberater oder stellvertretenden Jagdberater der Regierung als seinem Stellvertreter und sechs weiteren Mitgliedern (oder deren Ersatzmännern). Hiervon sollen mindestens vier Mitglieder aus den Reihen der privaten Jäger und mindestens ein Mitglied (oder dessen Ersatzmänner) aus der Staatsforstverwaltung berufen werden. Jene werden nach Anhören der Jägervertreter im Jagdbeirat der zuständigen Regierung und ihres Jagdberaters, diese auf Vorschlag der zuständigen Oberförsterei von der Regierung regelmäßig für fünf Jagdjahre ehrenamtlich und widerruflich bestellt. Der Prüfungsausschuß kann auf neun Mitglieder erweitert werden, wenn dies für das Prüfungsfach „Führung von

Jagd Waffen“ (§ 34 Abs. 1b) notwendig ist; in diesem Falle ist der neunte Prüfer aus den Reihen der privaten Jäger zu berufen.

§ 27

Verpflichtung der Mitglieder, Protokollführer

(1) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreter und Ersatzmänner werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch Handschlag zur unparteiischen und gewissenhaften Ausübung ihrer Tätigkeit als Prüfungsausschußmitglieder, zur Verschwiegenheit hierüber und zur Unterlassung von Vorbereitungskursen und -vorträgen für die Jägerprüfung für die Dauer ihrer Mitgliedschaft im Prüfungsausschuß verpflichtet. Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift zu den Akten der Regierung zu nehmen.

(2) Die zuständige Regierung kann nach freiem Ermessen einen Protokollführer bestellen.

§ 28

Entschädigung

(1) Sämtliche Mitglieder des Prüfungsausschusses (im Verhinderungsfalle die Vertreter und Ersatzmänner) und der Protokollführer erhalten eine Entschädigung von 20 DM je Prüfungstag. Die gleiche Entschädigung wird für je einen der Vorbereitung und dem Abschluß der Prüfung dienenden, von der Regierung anzusetzenden Arbeitstag gewährt.

(2) Bei Dienstleistung außerhalb des Wohnsitzes wird außerdem Übernachtungsgeld und Fahrtkostenentschädigung nach den für Staatsbeamte der Reisekostenstufe II geltenden Sätzen gewährt. Die Reisekostenrechnungen sind bei der Regierung einzureichen.

(3) Die Entschädigung wird von der Regierung auf Antrag festgesetzt.

§ 29

Zeit, Ort und öffentliche Ausschreibung der Prüfung

(1) Die Prüfung ist regelmäßig einmal im Jahr (und zwar möglichst zu Beginn des Jagdjahres) durchzuführen. Zeit und Ort der Prüfung bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses; er sorgt auch für die rechtzeitige Bekanntgabe an die Kreisverwaltungsbehörden.

(2) Die geeignete örtliche Bekanntgabe innerhalb des einzelnen Land- oder Stadtkreises sowie die zeitgerechte Ladung der einzelnen Bewerber zum Prüfungstermin erfolgen durch die zuständige Kreisverwaltungsbehörde.

§ 30

Anmeldung der Bewerber

(1) Die Bewerber haben sich bei der für ihren ständigen Wohnsitz zuständigen Kreisverwaltungsbehörde bis spätestens 31. Dezember des vorhergehenden Jahres einschließlich unter gleichzeitiger Vorlage des Nachweises über die Einzahlung der Prüfungsgebühr an die Amtskasse der Kreisverwaltungsbehörde schriftlich anzumelden. Diese Frist ist eine Ausschußfrist. Minderjährige Bewerber müssen ihrer Anmeldung die Erklärung des gesetzlichen Vertreters über dessen Einverständnis mit der Teilnahme an der Jägerprüfung beifügen.

(2) Bewerber ohne ständigen Wohnsitz in Bayern melden sich innerhalb der Ausschußfrist unmittelbar bei der Regierung, vor deren Prüfungsausschuß sie die Prüfung ablegen wollen. Die Prüfungsgebühr haben sie an die Zahlstelle dieser Regierung oder an die von ihr beauftragte Stelle einzusenden.

§ 31

Prüfungsgebühr

(1) Für die Prüfung einschließlich der Erteilung des Prüfungszeugnisses oder der Mitteilung des Prüfungsergebnisses wird eine Gebühr von 40 DM er-

hoben. Auslagen bleiben außer Ansatz. Die Gebühr wird mit der Anmeldung zur Prüfung fällig. Für die Zulassung oder die Zurückweisung der Anmeldung werden Verwaltungskosten nach dem Kostengesetz vom 17. Dezember 1956 (BayBS III S. 442) erhoben.

(2) Tritt ein Bewerber vor Prüfungsbeginn von der Prüfung zurück, dann wird die Hälfte der Gebühr auf Antrag zurückerstattet. Die volle Prüfungsgebühr ist zu erstatten, wenn die Anmeldung zur Prüfung zurückgewiesen wird.

(3) Die Kreisverwaltungsbehörde nimmt die eingezahlten Prüfungsgebühren in Verwahrung und führt sie nach der Prüfung an die Regierungshauptkasse ab. Gleichzeitig legt die Kreisverwaltungsbehörde der Regierung ein fortlaufend nummeriertes und nach der Buchstabenfolge geordnetes Verzeichnis der Bewerber vor, die eine Prüfungsgebühr entrichtet haben.

§ 32

Zulassung und Zurückweisung der Bewerber

(1) Die Kreisverwaltungsbehörde erhält unverzüglich nach Anmeldung einen Auszug aus dem Strafregister des Bewerbers; nach dessen Eingang entscheidet sie über Zulassung oder Zurückweisung der Anmeldung (letzterenfalls durch Bescheid mit Rechtsmittelbelehrung gegen Zustellungsnachweis).

(2) Die Anmeldung muß zurückgewiesen werden, wenn der Jagdschein versagt werden müßte; sie kann zurückgewiesen werden, wenn der Jagdschein versagt werden könnte (§ 17 Bundesjagdgesetz).

(3) Die Kreisverwaltungsbehörde meldet die Zahl der zugelassenen Bewerber an die zuständige Regierung zu dem von dieser festgesetzten Termin unter gleichzeitiger Vorlage einer fortlaufend nummerierten und nach der Buchstabenfolge geordneten Bewerberliste mit Angabe von Zu- und Vornamen, Beruf, Geburtsdatum und genauer Anschrift (Ort, Straße, Hausnummer, Zustellungspostamt).

§ 33

Zurückweisung durch den Prüfungsausschuß

Werden dem Prüfungsausschuß vor Abschluß der Prüfung Umstände bekannt, die den dringenden Verdacht rechtfertigen, daß bei einem Bewerber Tatsachen vorliegen, die zur Zurückweisung der Anmeldung hätten führen müssen oder können, so kann der Vorsitzende den Bewerber bis nach Überprüfung dieser Tatsachen durch die Kreisverwaltungsbehörde von der Prüfung zurückstellen.

§ 34

Gegenstand und Durchführung der Prüfung

(1) Die Prüfung ist mündlich und erstreckt sich auf die ausreichenden Kenntnisse

- a) der jagdbaren Tiere (Jagdtierkunde, Erkennungsmerkmale der wichtigsten heimischen jagdbaren Tiere, Ansprechen des Wildes),
- b) in der Führung von Jagdwaffen (Grundbegriffe der Jagdwaffenkunde, scharfer Schuß mit Büchse und Schrotgewehr, Gebrauch und Pflege von Jagdwaffen und Fanggeräten, Vorsichtsmaßnahmen im praktischen Jagdbetrieb),
- c) in der jagdlichen Praxis und in der Behandlung des erlegten Wildes (Versorgung und Verwertung des erlegten Wildes),
- d) in der jagdlichen Gesetzgebung (Grundsätze und wichtige Einzelvorschriften des bayerischen und des Bundesjagdgesetzes),
- e) in der Jagdhundehaltung und -führung, der Jagdhunderassen und ihrer Verwendung bei der Jagd,
- f) der Grundregeln der Wildhege und des Naturschutzes.

(2) Bei allen Prüfungsfächern ist die Beherrschung der Waidmannssprache und die Vertrautheit mit dem jagdlichen Brauchtum entsprechend zu berücksichtigen.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bereitet die Prüfung vor und leitet sie. Er sorgt für Anschauungsmaterial, für die Einhaltung der Prüfungsvorschriften und die Aufrechterhaltung der Ordnung. Er bestimmt die Verteilung des Prüfungsstoffes auf die einzelnen Prüfer. Der Jagdberater unterstützt ihn hierbei und außerdem, soweit erforderlich, die einzelnen Prüfer. Der Vorsitzende kann Zuhörer, die während der Prüfung mitschreiben oder seinen Anordnungen nicht Folge leisten, aus dem Prüfungsraum oder Prüfungsgelände verweisen.

Die Bewerber sollen in Prüfungsgruppen von regelmäßig drei Teilnehmern, in begründeten Ausnahmefällen von vier Teilnehmern, jeweils durch einen Prüfer geprüft werden. Die Prüfungsdauer beträgt je Prüfungsfach bei drei Teilnehmern mindestens 30 Minuten, bei vier Teilnehmern mindestens 40 Minuten.

§ 35

Bewertung

(1) Die Leistungen der Prüfungsteilnehmer sind in jedem einzelnen Fach mit gut, ausreichend, mangelhaft oder ungenügend zu bewerten.

(2) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Leistungen entweder in einem Fach oder mehr Fächern ungenügend oder in zwei oder mehr Fächern mangelhaft waren.

(3) Die Noten sind in Notenlisten einzutragen. Die Vorbereitung der Notenlisten und deren Vorlage bis zum Beginn der Prüfung an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses kann durch die Regierung der Kreisverwaltungsbehörde übertragen werden.

§ 36

Gesamturteil und Prüfungsbescheid

(1) In Zweifelsfällen soll der Vorsitzende dem Prüfungsteilnehmer Gelegenheit geben, seine Kenntnisse vor dem gesamten Ausschuß unter Beweis zu stellen.

Die Entscheidung über das Prüfungsergebnis trifft der Prüfungsausschuß in nichtöffentlicher Beratung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(2) Nach Schluß der Beratung ist jedem Prüfungsteilnehmer durch den Vorsitzenden mündlich bekanntzugeben, ob er die Prüfung bestanden hat oder nicht.

(3) Über den wesentlichen Gang der Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen; die Niederschrift ist von sämtlichen Prüfungsausschußmitgliedern, und wenn ein Protokollführer anwesend ist, auch von diesem zu unterzeichnen.

§ 37

Zeugnis

(1) Nach bestandener Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer ein Zeugnis (Anlage 3); bei nicht bestandener Prüfung erhält er auf Antrag die Mitteilung des Prüfungsergebnisses. Das Zeugnis ist mit dem Dienstsiegel der Regierung zu versehen und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Die Vorbereitung der Prüfungszeugnisse und ihre Vorlage bis zum Beginn der Prüfung an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses kann durch die Regierung der Kreisverwaltungsbehörde übertragen werden.

(3) Das Ergebnis der Prüfung ist der Kreisverwaltungsbehörde durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitzuteilen.

§ 38

Wiederholung der Prüfung

Die Prüfung kann wiederholt werden; die ersten beiden Wiederholungen sind frühestens jeweils bei einer Jägerprüfung des folgenden Jagdjahres, wei-

tere Wiederholungen frühestens erst jeweils nach fünf Jagdjahren zulässig.

§ 39

Gleichgestellte Prüfungen

- (1) Der Jägerprüfung stehen gleich
- a) die erfolgreich abgelegte Vorprüfung über das Studium der Forstwissenschaft, wenn die Prüfung auf dem Gebiet des Jagdwesens nicht schlechter als „genügend“ (bei 5 Notenstufen) bewertet wurde;
 - b) die erfolgreich abgelegte Abschlußprüfung einer staatlichen Forstschule (Hilfsförsterprüfung), wenn die Prüfung auf dem Gebiet des Jagdwesens nicht schlechter als „ausreichend“ (bei 7 Notenstufen) bewertet wurde;
 - c) die erfolgreich abgelegte Anstellungsprüfung für den mittleren Forstdienst (Forstwartprüfung), wenn die Prüfung auf dem Gebiet des Jagdwesens nicht schlechter als „ausreichend“ (bei 7 Notenstufen) bewertet wurde.

(2) Als Nachweis hierüber sind den zuständigen Stellen vorzulegen:

- a) das Zeugnis der Vorprüfung über das Studium der Forstwissenschaft im Original oder in beglaubigter Abschrift;
- b) das Zeugnis der Abschlußprüfung einer staatlichen Forstschule im Original oder in beglaubigter Abschrift;
- c) das Zeugnis der Anstellungsprüfung für den mittleren Forstdienst und eine Bestätigung der staatlichen Forstschule, daß die Prüfung im Fach Jagdkunde nicht schlechter als „ausreichend“ (bei 7 Notenstufen) bewertet wurde.

Zu Art. 19 Abs. 2:

§ 40

Jagdbeschränkungen

Zu Nr. 4:

Unbeschadet der Verwendung von Fanggeräten oder Fangvorrichtungen zum Lebendfang von Nutzwild im Rahmen von Art. 19 Abs. 2 Nr. 3 sind als Fanggeräte zum Feilbieten, Erwerb und Verwenden zugelassen

1. alle Arten von Kastenfallen, die das gefangene Tier weder töten noch verletzen können,
2. alle Arten von Prügelfallen, die das Tier schlagartig töten,
3. Habichtsfänge und Habichtskörbe, die das gefangene Tier weder töten noch verletzen können,
4. der Große deutsche Schwanenhals und der Berliner Schwanenhals, wenn sie allein durch Abzug ausgelöst werden können, und
5. Decknetze bei der Baujagd.

Zu Nr. 6:

Bei einer Drück- oder Riegeljagd auf Rotwild dürfen Hunde freijagend nicht verwendet werden sowie als Treiber und Abwehrer nicht mehr als vier Personen teilnehmen.

Zu Art. 21 Nr. 2:

§ 41

Ausübung der Jagd in Wildparks

Für die Ausübung der Jagd in Wildparks gelten die einschlägigen Vorschriften des Bundesjagdgesetzes, des Bayer. Jagdgesetzes und die zum Vollzug dieser Gesetze erlassenen Ausführungsvorschriften mit der Maßgabe, daß

1. die Vorschriften des Art. 19 Abs. 2 Nr. 3 und 6 BayJG, des § 19 Abs. 1 Nr. 11 und des § 21 Abs. 3 BJG nicht anzuwenden sind,
2. die Lappjagd den Einschränkungen nach § 19 Abs. 1 Nr. 3 BJG und nach Art. 19 Abs. 2 Nr. 8 BayJG nicht unterliegt,
3. die aufgrund von § 22 BJG und Art. 21 Nr. 4 und 5 BayJG geregelten Schonzeiten auf begrün-

deten Antrag des Wildparkinhabers durch das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten geändert werden können und

4. die nach § 21 Abs. 2 BJG i. V. m. Art. 20 Abs. 2 BayJG aufzustellenden Abschlußpläne der Jagdbehörde vor Beginn der Jagdzeiten nur zur Kenntnisnahme vorzulegen sind.

Zu Art. 21 Nr. 3:

§ 42

Aufstellung und Einreichung der Abschlußpläne

(1) Abschlußpläne sind unter Verwendung der vorgeschriebenen Formblätter aufzustellen, und zwar für Rot-, Dam-, Sika- und Muffelwild nach Anlage 4

für Gamswild nach Anlage 5

für Rehwild nach Anlage 6, Spalten 4, 5, 7, 8 und 9 und

für Auer- und Birkhahnen nach Anlage 7.

(2) Die vom Revierinhaber — bei verpachteten Eigenjagdrevieren im Einvernehmen mit dem Jagdberechtigten (Art. 7 Abs. 1 Satz 1), bei Gemeinschaftsjagdrevieren im Einvernehmen mit dem Jagdvorsteher — aufgestellten und — gegebenenfalls von beiden Vertragsteilen — unterschriebenen Abschlußpläne sind der für das Jagdrevier zuständigen Jagdbehörde (Art. 40) für Eigenjagdreviere dreifach, für Gemeinschaftsjagdreviere vierfach einzureichen, und zwar

für Auer- und Birkhahnen jeweils bis spätestens 15. Februar

für Rot-, Dam-, Sika-, Muffel- und Rehwild jeweils bis spätestens 20. April und

für Gamswild bis spätestens 1. Juni.

Ist zwischen dem Revierinhaber und dem Jagdberechtigten oder dem Jagdvorsteher ein Einvernehmen (§ 21 Abs. 2 Satz 2 BJG) nicht zu erzielen, so sollen diese innerhalb der genannten Fristen ihre abweichende Stellungnahme der Jagdbehörde mitteilen oder sich auf deren Verlangen äußern.

§ 43

Bestätigung oder Festsetzung der Abschlußpläne

(1) Wird ein Abschlußplan nicht fristgerecht eingereicht oder enthält er offenbar unrichtige Angaben, so ist er mit Androhung der Säumnisfolgen unter Fristsetzung anzumahnen oder zur Richtigstellung an den Revierinhaber zurückzugeben; nach fruchtlosem Fristablauf hat ihn die Jagdbehörde von Amts wegen aufzustellen und festzusetzen.

(2) Bei der Bestätigung oder Festsetzung von Abschlußplänen für Eigenjagdreviere und Gemeinschaftsjagdreviere, die an Staatsjagdreviere grenzen, hat die Jagdbehörde im Sinne einer gleichmäßigen Hege und einer geordneten Bejagung des Wechselwildes neben dem Einvernehmen mit dem Jagdbeirat (Art. 20 Abs. 2 Satz 1 BayJG) auch das Einvernehmen mit den staatlichen Forstämtern herzustellen. Ist ein Einvernehmen der Jagdbehörde mit dem Jagdbeirat oder dem staatlichen Forstamt nicht zu erreichen, so entscheidet die Mittlere Jagdbehörde allein bzw. im Einvernehmen mit der zuständigen Oberforstdirektion.

(3) Ein rechtswirksam bestätigter oder festgesetzter Abschlußplan soll während der Jagdzeit nur geändert werden, wenn für die Abschlußregelung wesentliche Angaben sich als unrichtig erweisen oder wenn sich der Wildstand seit Aufstellung des Abschlußplanes erheblich geändert hat.

(4) Eine Ausfertigung des bestätigten oder festgesetzten Abschlußplanes ist an den Revierinhaber, bei Gemeinschaftsjagdrevieren auch an den Jagdvorsteher abzugeben, und zwar

für Auer- und Birkhahnen bis spätestens 1. April,

für Rehwild bis spätestens 20. Mai,

für Rot-, Dam-, Sika-, Muffel- und Gamswild bis spätestens 15. Juni.

Ist dies ausnahmsweise nicht möglich, so ist eine befristete und beschränkte Abschlußerlaubnis zu erteilen. Eine Ausfertigung des Abschlußplans verbleibt bei der Jagdbehörde.

§ 44

Überwachung der Durchführung der Abschlußpläne

(1) Die vom Revierinhaber gemäß Art. 20 (3) BayJG binnen fünf Tagen nach dem Abschluß zu erstattende schriftliche Abschlußmeldung ist nach Anlage 8 an die für das Erlegungsrevier zuständige Jagdbehörde (Art. 40 BayJG) zu richten.

(2) Nach dem Absenden der Abschlußmeldung hat der Revierinhaber den Abschluß unverzüglich in die nach Anlage 9 zu führende Abschlußliste mit Tinte, Kugelschreiber oder Tintenstift einzutragen. In die Abschlußliste ist auch das Fallwild und verendete Wild zu verbuchen, soweit es auf den Abschlußplan anzurechnen ist.

(3) Nach Ablauf des Jagdjahres, spätestens bis zum 30. April, hat der Revierinhaber die mit dem 31. März abgeschlossene und unterschriebene Abschlußliste der Jagdbehörde vorzulegen.

(4) Die Jagdbehörde soll bereits während des Jagdjahres durch Stichproben anhand der Abschlußmeldungen die Führung der Abschlußliste kontrollieren. Die vorgelegten Abschlußlisten sind mit den Abschlußplänen und den erstatteten Abschlußmeldungen zu vergleichen; werden Mängel festgestellt, hat sie die erforderlichen Maßnahmen, insbesondere auch nach Art. 44 Abs. 1 Nr. 5 BayJG zu treffen.

(5) Zur Überwachung der Durchführung der Abschlußpläne veranlassen die Unteren Jagdbehörden oder die staatlichen Forstämter jährlich in der Zeit zwischen 1. November und 1. April die Abhaltung einer — oder wenn veranlaßt mehrerer — öffentlicher Pflichttrophäenschauen, zu der alle während des laufenden Jagdjahres im Amtsbezirk erbeuteten Geweihe, Kruken, Schnecken und Gehörne vom Revierinhaber oder dessen Beauftragten bei einer Sammelstelle fristgerecht einzuliefern sind. Von der Vorlage einzelner Trophäen kann befreit werden, wenn dies außergewöhnliche Umstände bereiten würde.

(6) Pflichttrophäenschauen werden unter Übernahme der hierbei anfallenden Arbeiten und Kosten vom Bayer. Jagdschutz- und Jägerverband e. V. — Landesverband — durch seine Bezirksgruppen oder angeschlossenen Vereine unter Aufsicht der Unteren Jagdbehörden vorbereitet und durchgeführt. Staatsjagdreviere nehmen an diesen Schauen teil, soweit nicht die staatlichen Forstämter für Staatsjagdreviere besondere Trophäenschauen veranstalten. In diesem Falle haben sich nach Absprache mit den einschlägigen Unteren Jagdbehörden die angrenzenden, nichtstaatlichen Jagdreviere diesen Trophäenschauen anzuschließen.

(7) Die mit der Schau beauftragte Bezirksgruppe (oder der Verein) legt der Unteren Jagdbehörde ein Gutachten über die Trophäen vor und unterbreitet Vorschläge für weitere Hegemaßnahmen. Soweit Staatsjagdreviere an der Trophäenschau beteiligt sind, wird der Jagdbehörde von den einschlägigen Jagdleitern eine kurze Stellungnahme über die in den Staatsjagdrevieren erbeuteten Trophäen zugeleitet. Die Jagdbehörde ist an die Vorschläge für weitere Hegemaßnahmen der Bezirksgruppe (bzw. des Vereins) nicht gebunden.

§ 45

Staatsjagdreviere

Von den Vorschriften in vorstehenden §§ 42 mit 44 ist die Bayerische Staatsforstverwaltung an § 43 Abs. (2) und an § 44 Abs. (5) mit (7) gebunden. Im übrigen erläßt sie für die Staatsjagdreviere entsprechende Anordnungen.

§ 46

Erzwingbarkeit der Erfüllung der Abschlußpläne

Erfüllt der Revierinhaber trotz schriftlicher befristeter Aufforderung und Androhung der Säumnisfolgen durch die Untere Jagdbehörde den Abschlußplan nicht, so kann neben der Verhängung eines Bußgeldes nach § 47 dieser Verordnung die Jagdbehörde den Abschluß durch einen Berufsjäger oder einen jagdlich bewährten Jagdscheininhaber vornehmen lassen. Das erlegte Wild ist dem Revierinhaber gegen Schußgeld und Lieferlohn nach den für Staatsjagdreviere jeweils geltenden Sätzen und evtl. gegen eine angemessene Jagdaufwandsentschädigung zu überlassen.

§ 47

Bußgeldvorschriften

Mit Geldbuße kann gemäß Art. 44 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 2 BayJG belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als verantwortlicher Revierinhaber den Abschlußplan nicht, nicht vollständig oder unrichtig erfüllt oder wer die in seinem Revier erbeuteten Trophäen schuldhaft nicht oder nicht rechtzeitig bzw. nicht vollzählig zur Pflichttrophäenschau einliefert.

Zu Art. 21 Nr. 4 und 5:

§ 48

Jagd- und Schonzeiten

(1) Die Verordnung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 7. April 1961 (BGBl. I S. 411) über die Jagd- und Schonzeiten gilt mit der Maßgabe, daß

1. abweichend von § 1 Abs. 1 der Bundesverordnung die Jagd ausgeübt werden darf auf:

Starke Rothirsche	vom 1. Aug. bis 15. Okt.
Geringe Rothirsche:	
IIa- und IIb-Hirsche	vom 1. Aug. bis 31. Dez.
IIc-Hirsche	vom 1. Aug. bis 15. Jan.
Weibliches Rotwild (außer Schmalтиeren) sowie Kälber beiderlei Geschlechts	vom 1. Aug. bis 15. Jan.
Weibliches Rotwild (Schmalтиeren)	vom 1. Juli bis 15. Jan.
Männliches Dam- und Sikawild	vom 1. Sept. bis 31. Dez.
Weibliches Dam- und Sikawild sowie Kälber beiderlei Geschlechts	vom 1. Aug. bis 15. Jan.
Männliches Rehwild	vom 1. Juni bis 15. Okt.
Weibliches Rehwild und Rehkitz beiderlei Geschlechts	vom 1. Sept. bis 15. Jan.
Hase	vom 16. Okt. bis 31. Dez.
Fasanenhahn	vom 16. Okt. bis 31. Dez.
Fasanenhenne	vom 1. Dez. bis 10. Dez.
Türkentaube	vom 1. Aug. bis 31. März
Säger	vom 1. Okt. bis 25. Feb.
Kolkrabe	vom 1. Sept. bis 31. Jan.

2. abweichend von § 1 Abs. 1 der Bundesverordnung während des ganzen Jahres mit der Jagd zu verschonen sind:

das Murmeltier, der Große Brachvogel, der Fischadler, der Raufußbussard und die Rohrweihe;

3. ergänzend zu § 1 Abs. 2 der Bundesverordnung die Jagd das ganze Jahr ausgeübt werden darf auf Waschbär und Sumpfbiber (Nutria) und

4. abweichend von § 1 Abs. 2 und 3 dieser Verordnung in Verbindung mit § 22 Abs. 4 BJG Wildkaninchen auch in der Setzzeit bejagt werden dürfen.

(2) Zu wissenschaftlichen Lehr- und Forschungszwecken sind Ausnahmen im Sinne von § 22 Abs. 2 Satz 2 BJG als Verwaltungsakt oder Allgemeinverfügung der Obersten Jagdbehörde zulässig.

Zu Art. 22:

§ 49

Jägernotweg

Der Verlauf des Jägernotwegs wird durch die beteiligten Revierinhaber und Grundstückseigentümer schriftlich bestimmt.

Zu Art. 24:

§ 50

Nachsuche

(1) Die Anzeige ist auch dann zu erstatten, wenn nach der Sachlage damit gerechnet werden muß, daß ein krankgeschossenes Stück Schalenwild übergewechselt ist.

(2) Bei Aneignung durch den Inhaber des Nachbarreviers hat der Inhaber des Anschußreviers unverzüglich ein Wildursprungszeichen an die Jagdbehörde abzuliefern. Diese hat dem Aneigner ein Wildursprungszeichen zu überlassen. Der Inhaber des Anschußreviers kann das Wildursprungszeichen dem Inhaber des Nachbarreviers auch unmittelbar überlassen.

Zu Art. 27:

§ 51

Jagdhunde

(1) Als brauchbar im Sinne von Art. 27 BayJG können Hunde anerkannt werden, die zu den in Abs. 2 genannten Jagdhunden gehören.

(2) Zu den Jagdhunden zählen

- a) die Vorstehhunde,
- b) die Schweißhunde,
- c) die Stöberhunde,
- d) die Bracken und
- e) die Erdhunde.

(3) Hunde, die aus Kreuzungen zwischen Jagdhunden stammen, können in Einzelfällen anerkannt werden.

§ 52

Brauchbarkeit

(1) Jagdhunde gelten für die geprüften Fächer als brauchbar, wenn sie

- a) eine Brauchbarkeitsprüfung nach dieser Verordnung bestanden haben oder
- b) auf einer Verbandsgebrauchsprüfung (VGP) oder auf einer von Zuchtvereinen durchgeführten Gebrauchs- oder Schweißprüfung einen ersten, zweiten oder dritten Preis erhalten haben oder eine Schweißhundeprüfung bestanden haben.

(2) Brauchbarkeitsprüfungen im Sinne des Abs. 1a werden vom Bayer. Jagdschutz- und Jägerverband e. V. durch seine Bezirksgruppen oder durch die ihm angeschlossenen Vereine unter Aufsicht der Unteren Jagdbehörde vorbereitet und durchgeführt, soweit solche Prüfungen nicht durch die Bayerische Staatsforstverwaltung für Jagdhunde Angehöriger staatlicher Forstdienststellen veranstaltet werden.

§ 53

Gegenstand der Prüfung

(1) Die Prüfung erstreckt sich auf die Leistungen des Hundes

- a) im Gehorsam und
- b) in der Brauchbarkeit nach dem Schuß.

(2) Die Prüfungsfächer für die Leistungen im Gehorsam sind

- a) Appell,
- b) Verhalten am Stand und
- c) Riemenführigkeit,

wobei folgende Leistungen zu zeigen sind:

Der Hund hat seinen Appell dadurch zu beweisen, daß er dem Führer auf Pfiff, Zuruf oder Zeichen Folge leistet.

Er muß schußfest sein und darf sich ohne Befehl nicht vom Führer entfernen.

(3) Die Prüfungsfächer für die Brauchbarkeit nach dem Schuß sind

- a) Schweißarbeit auf Schalenwild,
- b) Verlorenbringen von Nutzhaarwild,
- c) Verlorenbringen von Federwild,
- d) Wasserarbeit auf Federwild,

wobei nach Wahl des Führers folgende Leistungen zu zeigen sind:

Bei der Schweißarbeit auf Schalenwild hat der Hund reine Riemenarbeit oder Freisuche mit Totverweisen oder Freisuche mit Totverbellen zu zeigen.

Bei der reinen Riemenarbeit hat der Hund den Führer auf der Rotfährte am Schweißriemen zum Stück zu führen; Riemenarbeiter müssen außerdem auf Anschneiden in der Weise geprüft werden, daß sich der Führer mit dem Hund rund 50 m vom gefundenen Stück entfernt, sich in Deckung begibt und den Hund frei zum Stück schickt.

Bei der Freisuche mit Totverweisen muß der Hund zunächst mindestens 50 m am Riemen gearbeitet werden; nach dem Schnallen hat der Führer stehenzubleiben und den zurückkommenden Hund zu erwarten, der ihn, nachdem er gefunden hat, frei oder am Riemen zum Stück führen muß.

Bei der Freisuche mit Totverbellen muß der Hund mindestens 50 Schritte am Riemen gearbeitet werden; nach dem Schnallen hat der Führer stehenzubleiben; der Hund muß das gefundene Stück so lange verbellen, bis der Führer an den Hund herangekommen ist.

Das Benehmen des Totverweisers oder Totverbellers am Stück wird von Prüfern beurteilt, die am Ende der Rotfährte verdeckt als Beobachter tätig sind. Hier entfällt eine eigene Anschneideprüfung.

Als Verlorenbringer von Nutzhaarwild hat der Hund das Stück zu finden und im guten Zustand zu bringen. Bei kleineren Hunderassen (Spaniel, Terrier, Dachshund) steht ein Verweisen oder Verbellen dem Bringen gleich.

Als Verlorenbringer von Federwild hat der Hund das Stück zu finden und im guten Zustand zu bringen.

Bei der Wasserarbeit hat der Hund ein etwa 10 m ins tiefe Wasser geworfenes Stück Federwild in gutem Zustand zu bringen.

(4) In den in Absatz 3 genannten Prüfungsfächern darf der Führer den Hund dreimal ansetzen.

§ 54

Anmeldung

(1) Der Eigentümer hat den zu prüfenden Hund bei einer Bezirksgruppe des Bayer. Jagdschutz- und Jägerverbandes oder einem ihm angeschlossenen Verein mit einem von diesen Organisationen zu beziehenden Formblatt bis zum 1. Mai anzumelden und sich dabei dem Spruch der Prüfergruppe zu unterwerfen. Bei Ergänzung oder Wiederholung der Prüfung sind Zeugnisse über frühere Prüfungen der Anmeldung beizufügen. Verspätet einlaufende Meldungen dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden.

(2) Es bleibt der Stelle, bei der die Meldung eingegangen ist, überlassen, ob sie die Prüfung selbst durchführt oder ob sie sie einer benachbarten Bezirksgruppe oder einem benachbarten Verein überläßt.

(3) Die prüfende Stelle hat dem Anmeldenden und der Unteren Jagdbehörde, in deren Amtsbezirk die Prüfung durchgeführt wird, rechtzeitig, jedoch mindestens zwei Wochen zuvor, Zeit und Ort der Prüfung, dem Anmeldenden außerdem mitzuteilen, daß der Hundeführer Jagdschein, Gewehr und Munition mitzubringen hat.

§ 55

Vorbereitung und Durchführung der Prüfung

(1) Die Brauchbarkeitsprüfung ist öffentlich; sie kann auch gelegentlich der praktischen Jagdausbildung abgenommen werden.

(2) Die durchführende Stelle hat ein geeignetes Prüfungsrevier und die erforderliche Anzahl von Prüfergruppen bereitzustellen, das benötigte Wild zu beschaffen und die Rotfährten und Schleppen zu legen.

(3) Rotfährten sind mindestens 300 m lang, mit zwei Haken und unter Verwendung von höchstens 1/4 l frischem Wildschweiß, notfalls auch von Rinderblut, zu legen, und zwar mit einem Fährtengerät oder einer sauberen Flasche. Am Ende der Rotfährte ist ein Stück Schalenwild niederzulegen; aufgebroschene Stücke sind sorgfältig zu vernähen. Rotfährten müssen mindestens zwei Stunden stehen und einen Abstand von mindestens 150 m haben.

(4) Das Verlorenbringen von Nutzhaarwild ist mit Hasen oder Kaninchen zu prüfen, die durch Schleppen oder Apportieren nicht unansehnlich sein dürfen. Das Wild ist von dem durch Bauchwolle kenntlich gemachten Anschuß etwa 150 m weit unter Einlegung eines Hakens zu schleppen und dann niederzulegen. Die Schleppen sollen frisch sein und einen Abstand von mindestens 100 m haben. Der Hund darf die ersten 30 m am Riemen gearbeitet werden.

(5) Das Verlorenbringen von Federwild ist mit einer mindestens 100 m langen Huhn- oder Fasanschleppe zu prüfen. Huhn oder Fasan sollen nicht durch Schleppen oder Apportieren unansehnlich geworden sein.

(6) Bei der Durchführung der Prüfung ist darauf zu achten, daß heiße Hündinnen erst zum Prüfungs-ort gebracht werden, nachdem alle anderen Hunde durchgeprüft sind. Kranke Hunde sind zurückzuweisen.

§ 56

Prüfergruppe

(1) Die Prüfergruppe besteht aus drei Mitgliedern (oder deren Ersatzmännern), und zwar aus einem anerkannten Richter des Jagdgebrauchshundeverbandes oder eines ihm angeschlossenen Vereins als Obmann und aus zwei Jägern mit praktischer Erfahrung in der Hundeführung. Die Mitglieder der Prüfergruppe werden von der für die Vorbereitung und Prüfung zuständigen Stelle der Unteren Jagdbehörde vorgeschlagen und von dieser widerruflich und ehrenamtlich bestellt; diese ist bei der Bestellung an die Vorschläge nicht gebunden. Nach Bedarf können mehrere Prüfergruppen für einen Land- oder Stadtkreis gebildet werden.

(2) Die Mitglieder der Prüfergruppe sind von der durchführenden Stelle gegen Haftpflicht und Unfall ausreichend zu versichern.

(3) Eine Prüfergruppe soll nicht weniger als fünf Hunde je Prüfungstag prüfen; ihren Mitgliedern gehörende Hunde darf sie nicht prüfen.

§ 57

Bewertung

(1) Die Prüfung hat nicht die Aufgabe, Leistungswettbewerbe zu veranstalten, Spitzenleistungen dürfen nicht verlangt werden.

(2) Handscheue und schußscheue Hunde, Anschnaider und Totengräber sind als jagdlich unbrauchbar sofort von der weiteren Prüfung auszuschließen.

(3) Die Leistungen sind von der Prüfergruppe mit Stimmenmehrheit nach „brauchbar“ oder „nichtbrauchbar“ zu bewerten. Bei Beurteilung der Gesamtleistung des Hundes entscheiden im Zweifelsfalle die Leistungen in der Brauchbarkeit nach dem Schuß.

(4) Hat der Hund die Prüfung bestanden, so ist dem Eigentümer ein Zeugnis nach Formblatt (Anlage Nr. 10) durch die durchführende Stelle zu übermitteln. Ein Durchschlag des Zeugnisses ist der zuständigen Unteren Jagdbehörde zu übermitteln; diese hat das Zeugnis zehn Jahre zu verwahren.

§ 58

Prüfungskosten

(1) An Prüfungskosten werden vom Obmann der Prüfergruppe erhoben:

1. ein Nenngeld von DM 3 je gemeldeten Hund zur Abgeltung der Verwaltungsarbeit und
2. die auf den gemeldeten Hund entfallenden anteiligen Prüfungsauslagen.

(2) Zu den Prüfungsauslagen zählen insbesondere Fahrkostenentschädigung, Tage- und Übernachtungsgeld der Prüfer nach den für Staatsbeamte der Reisekostenstufe II geltenden Sätzen, ferner Beschaffungskosten für Wild, Schweiß und sonstige bei der Prüfung anfallende Auslagen.

(3) Die Kosten sind am Prüfungstag festzustellen; danach ist der Anteil zu berechnen, der auf einen Hund entfällt. Die Beträge sind vor Beginn der Prüfung gegen Quittung von den Führern oder Eigentümern der zu prüfenden Hunde einzuziehen.

(4) Aus den vereinnahmten Beträgen sind — wiederum gegen Quittung oder sonstigen Zahlungsnachweis — die Fahrkosten und Tagegelder der Prüfer, die Beschaffungskosten für Wild, Schweiß sowie die sonstigen bei der Prüfung anfallenden Auslagen zu begleichen.

§ 59

Von der Befugnis des Art. 27 Abs. 2 BayJG soll die Jagdbehörde in der Regel nur dann Gebrauch machen, wenn dem Revierinhaber ein Verstoß gegen die Vorschrift des Art. 27 Abs. 1 BayJG nachgewiesen wurde oder wenn er Nachsuchen auf Schalenwild ohne Verwendung eines brauchbaren Jagdhundes mehrfach unter Verlust des angeschossenen Wildes durchgeführt hat.

Zu Art. 28:

§ 60

Wildseuchen

Zu den Wildseuchen zählen: Milzbrand, Wild- und Rinderseuche, Tollwut, Maul- und Klauenseuche, Schweinepest, Geflügelcholera, Hühnerpest, Sarcop-tesräude des Gamswildes, seuchenhaftes Erblinden des Gamswildes, Kreuzlähme des Rotwildes, Myxomatose, Tularämie und andere Wildkrankheiten, sofern diese seuchenartigen Umfang angenommen haben.

Zu Art. 31:

Vorschriften über die Ausbildung, die Prüfung und die Berufsbezeichnungen der Berufsjäger

I. Ausbildung

§ 61

Lehrherren und Lehrreviere

(1) Berufsjägerlehrlinge werden in besonders geeigneten Lehrrevieren durch anerkannte Lehrherren ausgebildet.

(2) Zuständig für die Anerkennung von Lehrherren und für den Widerruf der Anerkennung ist die Oberste Jagdbehörde. Die Anerkennung bedarf der Schriftform und kann unter Auflagen erklärt werden. Die Oberste Jagdbehörde verständigt den Ausbildungsausschuß von jeder Anerkennung.

(3) Auf Antrag des Dienstherrn des Bewerbers kann dessen Anerkennung als Lehrherr nach Anhörung des Ausbildungsausschusses erklärt werden, wenn der Bewerber

1. das 30. Lebensjahr vollendet hat,
2. die Revierjägerprüfung bestanden hat und durch Wissen, Können und persönliche Eigenschaften zum Lehrherrn besonders geeignet erscheint,
3. ein zur Ausbildung eines tüchtigen Berufsjägerstandes besonders geeignetes Lehrrevier verfügbar hat.

(4) In Ausnahmefällen können für die Ausbildung von Berufsjägerlehrlingen besonders geeignete Revierinhaber oder Forstbedienstete als Lehrherren anerkannt werden.

- (5) Anerkannte Lehrherren sind verpflichtet,
- a) nur beim Ausbildungsausschuß vorgemerkte Lehrlinge auszubilden und mit ihnen oder ihren gesetzlichen Vertretern einen Lehrvertrag nach Anlage 11 spätestens bei Antritt der Probezeit abzuschließen,
 - b) die Ausbildungsrichtlinien des Ausbildungsausschusses zu beachten,
 - c) vor Antritt der Probezeit des Lehrlings eine schriftliche Einwilligung des Dienstherrn beizubringen, daß dieser den Lehrling angemessen entschädigt und sozialversichert hält. Ist der anerkannte Lehrherr Inhaber des Lehrreviers, so treffen ihn diese Verpflichtungen selbst,
 - d) bei Beendigung des Lehrvertrags dem Lehrling ein schriftliches Zeugnis nach Anlage 12 zu erteilen.
- (6) Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn
1. die Eignung des Lehrherrn nicht mehr gegeben ist,
 2. der Lehrherr gegen die ihm gesetzlich und vertraglich obliegenden Verpflichtungen schwer oder wiederholt verstoßen hat,
 3. die Lehrerfolge aus Gründen, die nicht in der Person des Lehrlings liegen, dem Ausbildungsziel nicht entsprechen oder
 4. dem Lehrherrn das Lehrrevier nicht mehr verfügbar ist.

§ 62

Lehrlinge

(1) Bei der Ausbildung der Berufsjägerlehrlinge und der Überwachung ihrer Ausbildung wirkt nach den Vorschriften dieser Verordnung der Ausbildungsausschuß mit. Er besteht aus dem Vertreter der Berufsjäger im Jagdbeirat der Obersten Jagdbehörde als Vorsitzendem und je einem Vertreter der privaten Revierinhaber und der Ministerialforstabteilung als Mitgliedern; diese und je ein Ersatzmann werden nach Anhören des Fachverbandes und der Ministerialforstabteilung durch die Oberste Jagdbehörde ehrenamtlich und auf Widerruf bestellt.

(2) Bewerber, die Berufsjäger werden und sich vormerken lassen wollen, müssen das 18. Lebensjahr vollendet und dürfen das 25. Lebensjahr nicht überschritten haben. Für besondere Einzelfälle kann das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Oberste Jagdbehörde) nach Anhörung des Ausbildungsausschusses Ausnahmen zulassen. Die Bewerber müssen bis zur Einreichung des Antrags eine öffentliche Schule besucht haben oder sollen seit der Schulentlassung in der Land- oder Forstwirtschaft oder in einem Handwerk tätig gewesen sein.

(3) Die Bewerber haben dem Antrag auf Vormerkung beizugeben

- a) eine Geburtsurkunde,
- b) einen handgeschriebenen Lebenslauf,
- c) das letzte Schulabgangszeugnis,
- d) den Tätigkeitsnachweis nach Abs. 2 Satz 3,
- e) das Zeugnis über das Bestehen der Jägerprüfung (§ 15 Abs. 5 BJG),
- f) ein Gesundheitszeugnis des Arztes, in dem nach Formblatt die Tauglichkeit für den Dienst als Berufsjäger bestätigt wird,
- g) ein amtliches Führungszeugnis der Gemeinde und

h) bei Minderjährigen eine Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters zur Berufswahl und -ausbildung.

Der Antrag ist an den Vorsitzenden des Ausbildungsausschusses zu richten, bei dem auch das Formblatt zu Abs. 3 f) anzufordern ist. Auf Verlangen hat sich der Bewerber bei diesem vorzustellen.

(4) Der Ausbildungsausschuß prüft bei den Bewerbern, ob die Voraussetzungen nach Abs. 2 gegeben sind, und ob die Bewerber aufgrund der nach Abs. 3 eingereichten Unterlagen als Berufsjägerlehrlinge geeignet sind. Bewerber, die diese Voraussetzungen erfüllen, sind in die Vormerkliste einzutragen. Nur vorgemerkte Lehrlinge können sich bei anerkannten Lehrherren um den Abschluß eines Lehrvertrags bemühen. Wenn beim Vorsitzenden des Ausbildungsausschusses ein Bedarf an Lehrlingen bekannt wird, verständigt er die vorgemerkten Bewerber. Spätestens bei Antritt der Probezeit haben sie einen Lehrvertrag nach Anlage 11 in vierfacher Ausfertigung dem Vorsitzenden des Ausbildungsausschusses zur Genehmigung vorzulegen. Diese ist zu versagen, wenn Abweichungen vereinbart sind, durch die der Ausbildungszweck gefährdet werden kann. Mit Genehmigung des Lehrvertrags wird der Bewerber in die Berufsjägerlehrlingsliste unter dem Datum des Beginns der Probezeit übernommen. Lehrlinge, die während oder nach der Probezeit aus dem Lehrverhältnis ausscheiden, werden aus der Lehrlingsliste gestrichen. Die Streichung ist vom Vorsitzenden des Ausbildungsausschusses, der die Listen zu führen hat, dem Lehrherrn und dem Lehrling — bei Minderjährigkeit auch dessen gesetzlichem Vertreter — schriftlich mitzuteilen.

§ 63

Lehrzeit

(1) Während der Lehrzeit hat der Lehrling die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben und sich praktisch und theoretisch auf seinen späteren Dienst als Berufsjäger vorzubereiten.

(2) Der Lehrling hat während der Lehrzeit ein Tagebuch nach einem vom Ausbildungsausschuß vorgeschriebenen Muster zu führen. In dessen erstem Teil sind täglich die Art der Beschäftigung, die Wetterverhältnisse, Beobachtungen und Erlebnisse im Lehrrevier einzutragen. Im zweiten Teil des Tagebuchs sind monatlich je ein nach den Richtlinien des Ausbildungsausschusses selbst zu fertigender Aufsatz sowie mindestens zwei für die Berufsausbildung geeignete Zeichnungen und vier Rechnungen nach Weisung des Lehrherrn zu fertigen. Das Tagebuch ist vom Lehrherrn wöchentlich abzuzeichnen. Die Aufsätze, Zeichnungen und Rechnungen sind dabei zu bewerten. Nach Ablauf jedes Lehrjahres ist auf Anfordern des Vorsitzenden des Ausbildungsausschusses das Tagebuch einzusenden.

(3) Die Lehrzeit beträgt einschließlich einer sechsmonatigen Probezeit zwei Jahre. Der Ausbildungsausschuß kann sie in besonders begründeten Einzelfällen bis auf 18 Monate verkürzen. Auf Antrag des Lehrherrn und nach Anhörung des Lehrlings kann er sie bis zu einer Gesamtdauer von drei Jahren verlängern. Er muß sie um ein Jahr verlängern, wenn der Lehrling die Verlängerung des Lehrverhältnisses zur Wiederholung der Jagdgehilfenprüfung (§ 73) beantragt.

(4) Der Lehrherr kann nur mit Zustimmung des Ausbildungsausschusses gewechselt werden. Lehrlinge haben an den vom Ausbildungsausschuß bestimmten Lehrgängen teilzunehmen.

II. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 64

Prüfungsarten

Der Nachweis der abgeschlossenen Ausbildung als Berufsjäger ist durch das Bestehen zweier staatli-

cher Prüfungen (Jagdgehilfenprüfung und Revierjägerprüfung) zu erbringen. Die Revierjägerprüfung kann erst nach einer einwandfreien hauptberuflichen Dienstzeit von mindestens fünf Jahren als Jagdgehilfe abgelegt werden.

§ 65

Prüfungsausschuß

(1) Die Durchführung der Jagdgehilfen- und der Revierjägerprüfungen wird einem Prüfungsausschuß übertragen, der bei der Obersten Jagdbehörde gebildet wird.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus einem Vertreter der Obersten Jagdbehörde als dem Vorsitzenden, einem Vertreter der Ministerialforstabteilung als seinem Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern, davon mindestens je zwei Berufsjägern und Revierinhabern (oder deren Ersatzmännern). Die Prüfungsausschußmitglieder werden durch die Oberste Jagdbehörde ehrenamtlich und auf Widerruf bestellt, und zwar der stellvertretende Vorsitzende auf Vorschlag der Ministerialforstabteilung, die Mitglieder aus dem Stand der Berufsjäger nach Anhörung des Vertreters der Berufsjäger im Jagdbeirat der Obersten Jagdbehörde und die Vertreter der Revierinhaber nach Anhörung des Fachverbandes. Mit den Vorschlägen sind auch die Prüfungsfächer zu benennen, in denen besondere Erfahrungen vorliegen.

§ 66

Verpflichtung der Mitglieder

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Ersatzmänner werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch Handschlag zur unparteiischen und gewissenhaften Ausübung ihrer Tätigkeit als Prüfungsausschußmitglieder und zur Verschwiegenheit verpflichtet. Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift zu den Akten der Obersten Jagdbehörde zu nehmen. Der Vorsitzende teilt die Prüfer ein.

§ 67

Entschädigung

(1) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses (im Verhinderungsfall die Ersatzmänner), soweit sie nicht aktive Staatsbeamte sind, erhalten eine Entschädigung von 20,— DM je Prüfungstag.

(2) Bei Dienstleistung außerhalb des Wohnsitzes wird außerdem Übernachtungsgeld und Fahrtkostenentschädigung nach den für Staatsbeamte der Reisekostenstufe II geltenden Sätzen gewährt. Die Reisekostenrechnungen sind bei der Obersten Jagdbehörde einzureichen.

(3) Die Entschädigung wird von der Obersten Jagdbehörde auf Antrag festgesetzt.

§ 68

Zeit, Ort und Bekanntgabe der Prüfung

Die Prüfung soll regelmäßig einmal — tunlichst am Ende des Jagdjahres — durchgeführt werden. Ort und Zeit der Anmeldung sowie der Prüfungstermin und die Ladung sind rechtzeitig vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu regeln. Die Prüfungszeit beträgt für die schriftlichen Prüfungsfächer je eine Stunde, für die mündlichen Prüfungsfächer bei der Jagdgehilfenprüfung je eine halbe Stunde, bei der Revierjägerprüfung je dreiviertel Stunden.

§ 69

Prüfungsgebühren

(1) Für die Prüfung einschließlich der Erteilung des Prüfungszeugnisses oder der Mitteilung des Prüfungsergebnisses wird eine Gebühr von 40,— DM erhoben. Auslagen bleiben außer Ansatz. Die Gebühr wird mit der Anmeldung zur Prüfung fällig. Für die Zulassung oder die Zurückweisung der Anmeldung werden Verwaltungskosten nach dem Kostengesetz vom 17. Dezember 1956 (BayBS III S. 442) erhoben.

(2) Tritt ein Bewerber vor Prüfungsbeginn von der Prüfung zurück, so wird die Hälfte der Gebühr auf Antrag zurückerstattet. Die volle Prüfungsgebühr ist zu erstatten, wenn die Anmeldung zur Prüfung zurückgewiesen wird.

§ 70

Noten

Für die Bewertung der Prüfungen in jedem Prüfungsfach werden fünf Notenstufen gebildet:

sehr gut	(Note 1) = eine besonders anzuerkennende, hervorragende Leistung,
gut	(Note 2) = eine anzuerkennende, den Durchschnitt überragende Leistung,
befriedigend	(Note 3) = eine durchschnittlichen Anforderungen gerecht werdende Leistung,
mangelhaft	(Note 4) = eine Leistung, die — abgesehen von Mängeln — durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht,
ungenügend	(Note 5) = eine unbrauchbare Leistung.

§ 71

Prüfungszeugnis

Nach bestandener Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer ein Zeugnis nach Anlage 13 oder 14; bei nicht bestandener Prüfung ist ihm auf Antrag das Prüfungsergebnis in den einzelnen Fächern mitzuteilen. Das Zeugnis ist mit dem Dienstsiegel der Obersten Jagdbehörde zu versehen und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben. Mit dem Zugang des Zeugnisses ist der Prüfungsteilnehmer berechtigt, die entsprechende Berufsbezeichnung zu führen.

§ 72

Wiederholung der Prüfung

Prüfungsteilnehmer, die eine Prüfung nicht bestanden haben oder während der Prüfung zurückgetreten sind, können die Prüfung einmal — frühestens nach Jahresfrist — wiederholen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung zur Erlangung eines besseren Prüfungszeugnisses ist nicht zulässig.

III. Jagdgehilfenprüfung

§ 73

Prüfungsziel

Die Jagdgehilfenprüfung soll feststellen, ob der Prüfungsteilnehmer die Kenntnisse und Fähigkeiten erlangt hat, die bei fleißiger Ausnutzung der praktischen und theoretischen Jagdlehre verlangt werden können.

§ 74

Anmeldung und Zulassung

(1) Bewerber können sich nach beendeter Lehrzeit innerhalb der Anmeldefrist schriftlich beim Vorsitzenden des Ausbildungsausschusses zur Prüfung melden. Der Anmeldung sind beizulegen:

- a) ein amtliches Führungszeugnis der Gemeinde für die Lehrzeit,
- b) das Lehrzeugnis und
- c) die während der Lehrzeit geführten Tagebücher.

(2) Der Ausschußvorsitzende legt nach Ablauf der Anmeldefrist die Anmeldung mit den Beilagen, dem bei ihm verbliebenen Stück des Lehrvertrags und mit seiner Stellungnahme der Obersten Jagdbehörde vor; diese entscheidet, ob der Bewerber zur Prüfung zugelassen oder seine Anmeldung zurückgewiesen wird. Zur Jagdgehilfenprüfung dürfen nur Lehrlinge zugelassen werden, die vom Ausschußvorsitzenden in der Lehrlingsliste geführt wurden und ihre Lehrzeit mit Erfolg beendet haben.

§ 75

Prüfungsfächer

- (1) Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf
- a) das Lösen von vier für den Jagdbereich einschlägigen Rechenaufgaben ungefähr nach dem Lehrplan der Pflichtschulen und
 - b) das Anfertigen eines jagdkundlichen Aufsatzes aus drei zur Wahl gestellten Themen.

Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses unabhängig voneinander zu bewerten. Über die endgültige Notenstufe entscheiden beide gemeinsam. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheiden sie mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit Stimmenmehrheit.

- (2) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf

- a) Jagdrecht: Bundes- und Bayer. Jagdgesetz mit Ausführungsvorschriften, einschlägige Vorschriften des Strafrechts, Recht des Waffengebrauches, Rechte und Pflichten der Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft, Feld- und Forstpolizeirecht, Wildverkehrsrecht und Naturschutzrecht.
- b) Jagdtierkunde: Erkennungs-, Geschlechts- und Altersmerkmale, Körperbau und Lebensweise, Wildkrankheiten,
- c) Revierkunde: Fährten, Spuren und Geläufe, Losung, Gewölle, Nester, Gelege, Federn, Kenntnis der Ruf-, Reiz-, Lockjagd, Kartenlesen, Erkennen der Jagdhornsignale,
- d) Wildhege: Wildererbekämpfung, Bejagung des Raubwildes, Raubzeugbekämpfung, Verhütung von Wildschaden, Hegemaßnahmen im Hoch- und Niederwildrevier,
- e) Jagdbetrieb: Abschlußplanung, Jagdarten, Wildabschuß, Schuß- und Pirschzeichen, Behandlung des erlegten Wildes, des Fallwildes und der Trophäen, jagdliches Brauchtum,
- f) Waffen und Schießwesen: Kenntnis der Jagdwaffen und -munition, Waffenpflege, Umgang mit der Waffe, Schußwirkungen, Ballistik, optische Geräte,
- g) Jagdhundwesen: Hunderassen und ihre Verwendbarkeit, Aufzucht, Abrichtung und Führung der Hunde, Hundekrankheiten.

(3) Die mündliche Prüfung im Fach Revierkunde soll im Revier stattfinden.

§ 76

Beurteilung

- (1) Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Prüfling

1. in einem Fach die Notenstufe 5 (ungenügend) erhalten hat oder
 2. in mehr als drei Fächern die Notenstufe 4 (mangelhaft) erhalten hat oder
 3. eine Gesamtpunktzahl von 27 überschritten hat.
- (2) Nach der Gesamtpunktzahl ist das Gesamturteil

bis 14 Punkte = sehr gut,
von 15 bis 21 Punkten = gut,
von 22 bis 27 Punkten = befriedigend
in das Prüfungszeugnis einzutragen.

IV. Revierjägerprüfung

§ 77

Prüfungsziel

In der Revierjägerprüfung soll der Prüfling die Kenntnisse und Fähigkeiten nachweisen, die von einem Berufsrevierjäger in selbständiger Stellung mit umfangreichem Wissen und praktischer Erfahrung verlangt werden müssen.

§ 78

Anmeldung und Zulassung

(1) Bewerber können sich nach einer einwandfreien hauptberuflichen Dienstzeit als Jagdgehilfe von mindestens fünf Jahren innerhalb der Anmelde-

frist schriftlich bei der Obersten Jagdbehörde zur Prüfung melden. Der Anmeldung sind beizulegen:

1. Geburtsurkunde,
2. alle Lehr-, Prüfungs- und Dienstzeugnisse in Urschrift oder in amtlich beglaubigter Abschrift,
3. amtliches Führungszeugnis der Gemeinde für die Zeit seit Bestehen der Jagdgehilfenprüfung,
4. handgeschriebener Lebenslauf und
5. der Nachweis der Eignung als Hundeführer; diese Eignung ist erbracht durch den Nachweis der Führung und Verwendung eines brauchbaren Jagdhundes.

(2) Die Oberste Jagdbehörde entscheidet, ob der Bewerber zur Prüfung zugelassen oder seine Anmeldung zurückgewiesen wird.

§ 79

Prüfungsfächer

Die Bewerber haben in den für die Jagdgehilfenprüfung vorgeschriebenen Prüfungsfächern umfassende und eingehendere Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen. Für die Beurteilung der Prüfungsergebnisse gelten die Vorschriften des § 76 entsprechend.

V. Berufsbezeichnungen

§ 80

- (1) Zur Führung der Berufsbezeichnung des

1. Berufsjägerlehrlings,
2. Jagdgehilfen,
3. Revierjägers,
4. Revieroberjägers,
5. Wildmeisters

ist berechtigt,

- zu 1): wer in der Lehrlingsliste eingetragen ist,
zu 2): wer das Prüfungszeugnis als Jagdgehilfe erhalten hat,
zu 3): wer das Prüfungszeugnis als Revierjäger erhalten hat,
zu 4): wer die Verleihungsurkunde als Revieroberjäger erhalten hat,
zu 5): wer die Verleihungsurkunde als Wildmeister erhalten hat.

(2) Die Berufsbezeichnung „Revieroberjäger“ kann nach Anhörung der Organisation der Berufsjäger durch die Oberste Jagdbehörde nach einer einwandfreien hauptberuflichen Dienstzeit als Revierjäger von mindestens zehn Jahren zuerkannt werden, wenn besonders anzuerkennende Leistungen vorliegen.

(3) Revieroberjägern, die sich in ihrer Berufstätigkeit besonders ausgezeichnet und für die Erhaltung oder das Ansehen des Berufsstandes besonders verdient gemacht haben, kann die Oberste Jagdbehörde nach Anhörung der Organisation der Berufsjäger die Berufsbezeichnung „Wildmeister“ verleihen.

VI. Sonstige Bestimmungen

§ 81

Berufsbezeichnungen

Soweit Personen zur Führung der in § 80 Abs. 1 genannten Berufsbezeichnungen aufgrund früherer Vorschriften berechtigt sind, hat es hierbei sein Bewenden. Personen, welche die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Hilfsjäger“ erworben haben, dürfen statt dessen die Berufsbezeichnung „Jagdgehilfe“ führen.

§ 82

Zuständigkeitsregelung für die staatlichen Lehrreviere

In den staatlichen Lehrrevieren werden die in den §§ 61 und 80 aufgeführten Befugnisse der Obersten Jagdbehörde durch die Ministerialforstabteilung wahrgenommen. Für die Genehmigung von Lehrverträgen nach § 62 Abs. 4 und für den Wechsel

des Lehrherrn nach § 63 Abs. 4 ist bei staatlichen Jägerlehrlingen die Oberforstdirektion zuständig. In diesen Fällen ist dem Vorsitzenden des Ausbildungsausschusses jeweils eine Abschrift des Lehrvertrages zu übersenden und ihm ein Wechsel des Lehrherrn mitzuteilen.

§ 83

Gegenseitigkeitsabkommen

Zur Sicherung der Freizügigkeit der Berufsjäger bleibt der Abschluß von Abkommen mit anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die gegenseitige Anerkennung von Berufsjägerprüfungen vorbehalten.

Zu Art. 37:

I. Wildpret und Wildursprungszeichen

§ 84

Wildpret im Sinne dieser Verordnung ist das erlegte, zu menschlichem Genuß bestimmte Schalenwild (§ 2 Abs. 3 BJG) im unzerwirkten Zustand. Als erlegt gilt auch verendetes Schalenwild, soweit es zu menschlichem Genuß tauglich ist.

§ 85

(1) Wildpret darf nur durch Revierinhaber sowie durch Inhaber der in Absatz 3 genannten Betriebe oder jeweils deren Beauftragte in Verkehr gebracht und nur bei ihnen erworben werden.

(2) Wildpret darf nur an Selbstverbraucher oder an die in Absatz 3 genannten Betriebe abgegeben werden, nachdem der Abgebende sich vergewissert hat, daß diese ein Wildhandelsbuch (Anlage 15) führen.

(3) Inhaber von Betrieben, die gewerbsmäßig Wildpret zerwirken, verarbeiten, veräußern oder verbrauchen — insbesondere Wildhandlungen, Metzgereien, Gastwirtschaften, Kantinen, Hotels, Kaufhäuser, Krankenhäuser — sind verpflichtet, ein Wildhandelsbuch (Anlage 15) zu führen.

§ 86

(1) Der Revierinhaber oder sein Beauftragter haben Wildpret, das veräußert oder aus dem Jagdrevier verbracht werden soll, mit einem Wildursprungszeichen zu versehen. Verbleibt das Wildpret ohne Besitzwechsel im Jagdrevier, so ist es innerhalb von 24 Stunden nach Erlegung mit einem Wildursprungszeichen zu kennzeichnen. Beim Versand von Wildpret hat der Absender die Nummer des Wildursprungszeichens und die Kreisverwaltungsbehörde oder die Oberforstdirektion auf den Versandpapieren zu vermerken.

(2) Wildpret darf erst nach Anbringen des Wildursprungszeichens aus der Decke geschlagen, abgeschwartet oder zerwirkt werden. Die Wildursprungszeichen sind an der Decke oder Schwarte zu belassen und dürfen erst bei der Verarbeitung der Decke oder der Schwarte entfernt werden.

(3) Wildpret darf ohne Wildursprungszeichen nicht aufbewahrt, feilgeboten, überlassen oder erworben werden. Das gleiche gilt für rohe Decken und rohe Schwarten aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung.

§ 87

Die Kennzeichnungspflicht nach § 86 entfällt für den Versand von Wildpret unter Zollüberwachung und für beschlagnahmtes Wildpret, für beschlagnahmte Decken und Schwarten. Die Plombe der beschlagnehmenden Behörde ersetzt das Wildursprungszeichen.

§ 88

(1) Das Wildursprungszeichen besteht aus einem 200 mm langen und 12 mm breiten Metallband mit Verschlusskappe. Das Metallband besteht aus weißem, für Schwarzwild aus gelbem Material. Auf ihm sind eingepreßt das Wort Bayern, das Jagdjahr, der Name der ausgebenden Kreisverwaltungsbehörde oder der Oberforstdirektion und eine jeweils fortlaufende Numerierung. Die Wildursprungszeichen für Schwarzwild tragen an Stelle des Wortes „Jagdjahr“ das Wort „Schwarzwild“.

(2) Für in der Schonzeit erlegtes oder sonst in der Schonzeit angefallenes verwertbares Wildpret muß neben dem Wildursprungszeichen ein roter Begleitschein (Anlage 16) verwendet werden, der mit dem Wildursprungszeichen durch eine Metallöse verbunden ist.

(3) Für Wildpret, das aus dem Ausland eingeführt wird, muß neben dem Wildursprungszeichen ein gelber Begleitschein (Anlage 17) verwendet werden, der mit dem Wildursprungszeichen durch eine Metallöse verbunden ist.

(4) Für Wildpret, das im Geltungsbereich des Bundesjagdgesetzes angefallen ist und nach Bayern verbracht wird, genügt die Kennzeichnung durch ein am Erlegungsort anerkanntes Wildursprungszeichen. Ist im Herkunftsland kein Wildursprungszeichen vorgeschrieben oder ist das Wildpret nicht mit einem Wildursprungszeichen versehen, so ist nach Abs. 3 zu verfahren.

§ 89

(1) Die benötigten Wildursprungszeichen und Begleitscheine werden bei einer von der Obersten Jagdbehörde zu bestimmenden Firma durch die Untere Jagdbehörde oder durch die Oberforstdirektion beschafft. Diese Dienststellen haben über die Ausgabe der Wildursprungszeichen und Begleitscheine Nummernlisten zu führen.

(2) Die Wildursprungszeichen werden an den Revierinhaber durch die Untere Jagdbehörde nach Maßgabe der bestätigten oder festgesetzten Abschußpläne, bei Schwarzwild auf Antrag des Revierinhabers ausgegeben. Für die Staatsjagdreviere werden die Wildursprungszeichen durch die Oberforstdirektionen ausgegeben.

(3) Die roten Begleitscheine nebst Wildursprungszeichen werden durch die Untere Jagdbehörde nach Maßgabe des nachgewiesenen oder zu erwartenden Bedarfs ausgegeben (Fallwild, für die Schonzeit genehmigte Abschüsse). Art. 41 Abs. 2 Nr. 4 BayJG bleibt unberührt. Werden nach Bestätigung oder Festsetzung des Abschußplans vor Beginn der jeweiligen Schußzeiten rote Begleitscheine ausgegeben, so sind entsprechend weniger Wildursprungszeichen auszugeben oder bereits ausgegebene wieder einzuziehen.

(4) Die gelben Begleitscheine nebst Wildursprungszeichen werden durch die Untere Jagdbehörde auf Antrag der Betriebe oder Personen, die Wildpret einführen wollen, ausgegeben. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Wohnsitz des Antragstellers.

(5) Die Wildursprungszeichen und Begleitscheine werden zum Selbstkostenpreis ausgegeben.

§ 90

(1) Die Wildursprungszeichen sind an der Unterseite des Wildhalses unmittelbar am Brustkern an einem unversehrten Hautstreifen unlösbar zu befestigen.

(2) Wildursprungszeichen und Begleitscheine, die den Vorschriften nicht entsprechen, unvorschriftsmäßig angebracht wurden, einen beschädigten Verschluss, ein geflicktes Band oder eine Änderung in der Beschriftung aufweisen, sind ungültig.

II. Wildhandelsbuch

§ 91

(1) Das Wildhandelsbuch muß dauerhaft gebunden und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein. Die Anzahl der Seiten ist von der zuständigen Unteren Jagdbehörde zu bescheinigen.

(2) Die Inhaber von Betrieben im Sinne des § 85 Abs. 3 haben den Erwerb von Wildpret binnen 24 Stunden, spätestens aber vor Weitergabe oder vor dem Zerwirken in das Wildhandelsbuch einzutragen.

(3) Jede Lieferung von Wildpret ist fortlaufend nummeriert mit Tinte, Tintenstift oder Kugelschreiber einzutragen. Umfaßt eine Lieferung mehr als fünf Stück Wildpret der gleichen Wildart, so kann die Gesamtmenge jeder Gattung als einheitlicher Posten unter Aufführung der Wildursprungszeichen eingetragen werden, sofern es sich um denselben Lieferanten handelt. Eintragungen in das Wildhandelsbuch dürfen weder radiert noch unleserlich gemacht werden.

(4) Das Wildhandelsbuch ist mit dem 31. März eines jeden Jahres so abzuschließen, daß nachträgliche Eintragungen für das abgelaufene Jagdjahr nicht mehr vorgenommen werden können.

(5) Das Wildhandelsbuch und die zur Eintragung benötigten Papiere (Frachtbriefe, Kaufverträge) sind der Polizei und den Jagdbehörden auf Verlangen vorzulegen.

III. Ordnungswidrigkeiten

§ 92

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 85 Abs. 1 Wildpret in Verkehr bringt oder erwirbt
2. entgegen § 85 Abs. 2 Wildpret abgibt, obwohl ihm bekannt ist, daß der Erwerber das Wildpret selbst nicht verbrauchen will oder als Gewerbetreibender ein Wildhandelsbuch nicht führt,
3. entgegen § 85 Abs. 3 das Wildhandelsbuch nicht oder nicht ordnungsmäßig (§ 91) führt,
4. entgegen § 86 Abs. 1 und § 88 Abs. 2 als Revierinhaber oder dessen Beauftragter Wildpret ohne gültiges Wildursprungszeugnis und im Falle des § 88 Abs. 2 ohne zugehörigen roten Begleitschein veräußert, aus dem Jagdrevier verbringt oder binnen 24 Stunden nach Erlegung nicht mit einem Wildursprungszeichen versehen hat,
5. entgegen § 86 Abs. 2 Wildpret ohne Anbringung eines gültigen Wildursprungszeichens (§ 88 Abs. 1 und § 90 Abs. 2) aus der Decke schlägt, abschwartet oder zerwirkt oder dieses vor Verarbeitung von der Decke oder Schwarte entfernt,
6. entgegen § 86 Abs. 3 Wildpret, rohe Decken und rohe Schwarten ohne gültiges Wildursprungszeichen (§ 88 Abs. 1 und § 90 Abs. 2) aufbewahrt, feilbietet, überläßt oder erwirbt,
7. entgegen § 88 Abs. 3 Wildpret aus dem Auslande ohne Wildursprungszeichen und gelben Begleitschein einführt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 39 Abs. 2 Nr. 5 BJG, wenn sie vorsätzlich begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu eintausend Deutsche Mark, wenn sie fahrlässig begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Deutsche Mark geahndet werden.

Zu Art. 38 Abs. 3:

§ 93

Bestellung des Jagdberaters

(1) Zum Jagdberater und zu seinem Stellvertreter soll nur eine aufgrund ihres Wissens und ihrer Erfahrung jagdlich bewährte Persönlichkeit bestellt werden, die

1. Jagdscheininhaber ist,
2. über die für ihre Aufgabe und Stellung als Jagdberater erforderliche Zeit verfügt und

3. das zur unparteiischen und sachlichen Erledigung ihrer Aufgaben erforderliche Vertrauen der Jäger wie der Land- und Forstwirtschaft besitzt.

(2) Untere Jagdbehörden, die ihren Amtssitz am gleichen Ort haben, können im gegenseitigen Einvernehmen einen gemeinsamen Jagdberater bestellen.

(3) Die Bestellung zum Jagdberater kann von der bestellenden oder übergeordneten Jagdbehörde widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Bestellung nicht oder nicht mehr vorliegen.

§ 94

Stellung des Jagdberaters

(1) Der Jagdberater ist der ständige sachverständige ehrenamtliche Berater der Jagdbehörde. Er ist für die Behörde, bei der er bestellt ist, nicht zeichnungs- oder vertretungsberechtigt und zum unmittelbaren Verkehr mit anderen Dienststellen nicht befugt; hiervon wird nicht betroffen der Verkehr der Jagdberater untereinander. Bei Beginn seiner ehrenamtlichen Tätigkeit ist der Jagdberater und sein Stellvertreter vom Leiter der Jagdbehörde auf gewissenhafte Erfüllung seiner Dienstgeschäfte und auf Verschwiegenheit durch Handschlag zu verpflichten. Ihm ist von der für seine Bestellung zuständigen Jagdbehörde gemäß § 31 der Allgemeinen Dienstordnung für die Staatsbehörden (ADOST.) vom 22. Dezember 1953 (BayBS I S. 165) ein Dienstaussweis (vgl. Anlage 18) auszustellen, der nach Ablauf der Bestellungsfrist oder bei Widerruf der Bestellung wieder einzuziehen ist.

(2) Der Jagdberater untersteht bei Ausübung seiner ehrenamtlichen Tätigkeit den Weisungen des Leiters der Jagdbehörde und ist insoweit der Allgemeinen Dienstordnung für die Staatsbehörden unterworfen. Kann zwischen der Unteren Jagdbehörde und dem Jagdberater über eine das öffentliche Interesse berührende sachverständige Stellungnahme des Jagdberaters Einigung nicht erzielt werden, so hat die Jagdbehörde, wenn nicht durch einen beschwerdefähigen Verwaltungsakt der Jagdbehörde ein Dritter beschwert werden würde, die Angelegenheit vor einem Entscheid der Mittleren Jagdbehörde vorzulegen.

(3) Als Jagdberater ist er zur Aussage vor Gericht im gleichen Umfang wie ein Beamter verpflichtet. Er darf Aktenstücke ohne Einwilligung des Behördenleiters Dritten weder überlassen noch zugänglich machen. Während seiner Tätigkeit angefallene Aktenstücke und den Dienstaussweis hat er bei seinem Ausscheiden aus dem ehrenamtlichen Dienst der Jagdbehörde unaufgefordert zurückzugeben.

§ 95

Aufgaben des Jagdberaters

(1) Der Jagdberater hat sich über die jagdlichen Verhältnisse seines Aufgabenbereichs eingehend zu unterrichten und seine Aufgaben unparteiisch, uneigennützig und im Bewußtsein seiner persönlichen Verantwortung nach bestem Wissen und Können gesetzmäßig und fristgerecht zu erfüllen.

(2) Als sachverständiger Berater der Jagdbehörde in jagdfachlichen und jagdwirtschaftlichen Fragen hat er im Sinne eines gerechten Ausgleichs der jagdlichen Interessen mit den Belangen der Landeskultur (Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft) zu wirken und darüber hinaus das Verständnis der ganzen Bevölkerung für die freilebende Tierwelt und die Jagd zu wecken.

(3) Er hat die Jagdbehörde bei der Überwachung der waidgerechten und gesetzmäßigen Ausübung der Jagd zu unterstützen, polizeiliche Befugnisse stehen ihm nicht zu.

(4) An den Sitzungen des Jagdbeirats hat er teilzunehmen.

(5) Der Jagdberater soll in den jagdfachlichen und jagdwirtschaftlichen Angelegenheiten gehört werden; dies gilt insbesondere für

- a) die Hege und das Aussetzen von Wild (§ 28 BJG und Art. 36 Nr. 1),
- b) die Zusammenlegung (§ 8 Abs. 2 BJG und Art. 10 Abs. 2 und 3) und die Angliederung (Art. 10 Abs. 2) von Grundflächen sowie die Teilung (§ 8 Abs. 3 BJG, Art. 8 Abs. 2 und Art. 10 Abs. 4) und die Abrundung (§ 5 Abs. 1 BJG und Art. 4) von Jagdrevieren,
- c) die Zulassung einer kürzeren Pachtzeit (Art. 14 Abs. 2 Satz 2) und das Beanstandungsverfahren für Jagdpachtverträge (§ 12 BJG und Art. 14 Abs. 6 Satz 2),
- d) die einstweilige Regelung der Jagdausübung und des Jagdschutzes (Art. 43),
- e) die Beschränkung und das Verbot der Jagderlaubniserteilung (Art. 15 Abs. 4),
- f) die Versagung und die Einziehung von Jagdscheinen (§§ 17, 18 BJG),
- g) die Jägerprüfung (§ 15 Abs. 5 BJG und Art. 17 Abs. 2),
- h) die waidgerechte Jagdausübung (§ 1 Abs. 3 BJG),
- i) die Regelung der Jagdausübung in Naturschutz-, Baumschutz- und Wildschutzgebieten und in Wildparks (§ 20 Abs. 2 BJG i. V. m. Art. 21 Nr. 2),
- k) die Regelungen der Jagd- und Schonzeiten gemäß Art. 21 Nr. 4,
- l) die Fälle des Art. 21. Nr. 1, Nr. 5 und Nr. 6,
- m) die Abschlußregelung (§ 21 BJG i. V. m. Art. 20),
- n) die Anweisungen zur Bekämpfung von Wildseuchen (§ 24 BJG),
- o) die Anstellung und Bestätigung von angestellten Jägern und die Aufsichtsführung (Art. 30 i. V. m. § 25 BJG),
- p) die Veräußerung und den Versand von Wild sowie den Wildhandel.

(6) Dem Jagdberater kann die Vorbehandlung jagdfachlicher und jagdwirtschaftlicher Angelegenheiten übertragen werden, wenn er sich hierzu bereit erklärt. Hierzu zählen insbesondere

- a) die verwaltungsmäßige Vorbereitung der Jägerprüfung,
- b) die Überwachung der Hege (§ 1 Abs. 2 BJG), der waidgerechten Jagdausübung und des Jagdschutzes,
- c) die Abschlußregelung,
- d) die Überwachung des Abschusses und
- e) die Veräußerung und der Versand von Wild sowie der Wildhandel.

(7) Dem Jagdberater obliegt es auch, Mittelsmann zwischen der Jagdbehörde und den Jägern sowie deren Organisationen zu sein.

§ 96

Aufwandsentschädigung

(1) Der Jagdberater erhält nach den Richtlinien des Staatsministeriums des Innern eine Entschädigung für den mit seiner Dienstleistung verbundenen Aufwand. Für Zeitversäumnis und für Vertretungen wird eine Entschädigung nicht gewährt.

(2) Die Aufwandsentschädigung wird von der Behörde festgesetzt, bei der der Jagdberater bestellt ist.

(3) Bei der Festsetzung der Höhe der Aufwandsentschädigung werden der Umfang der ehrenamtlichen Tätigkeit, die Größe des Dienstbereichs und die Entfernung des Wohnsitzes des Jagdberaters vom Dienstsitz der Jagdbehörde zu beachten sein. Die Kostenvergütung für Dienstreisen, die von der Jagdbehörde schriftlich genehmigt sein müssen, bemißt sich für Jagdberater der Unteren Jagdbehörde nach dem Satz, der Staatsbeamten der Reisekostenstufe III nach den Vorschriften über die Reisekostenvergütung der Staatsbeamten als Tagegeld zusteht, für Jagdberater der Mittleren und Obersten Jagdbehörde nach dem Satz der entsprechenden Reisekostenstufe II.

(4) Ist der Jagdberater länger als einen Monat in der Ausübung seines Ehrenamts verhindert und wird seine ehrenamtliche Tätigkeit inzwischen durch seinen Stellvertreter wahrgenommen, so ist die Aufwandsentschädigung an diesen zu zahlen.

Zu Art. 39:

Jagdbeirat

§ 97

Bestellung

(1) Die Jagdbehörde bestellt im Benehmen mit den Fachverbänden widerruflich die Mitglieder des Jagdbeirats und ihre Stellvertreter.

(2) Wenn ein Fachverband nicht besteht, so bestellt die Jagdbehörde einen — wenn möglich jagdkundigen — Fachvertreter nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen.

(3) Die Mitglieder des Jagdbeirats und ihre Stellvertreter sind durch den Vorsitzenden vor der ersten Teilnahme an einer Sitzung des Jagdbeirats zu einer gewissenhaften, auf einen Interessenausgleich zwischen den jeweiligen Beteiligten gerichteten Tätigkeit und zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) Untere Jagdbehörden, die ihren Amtssitz am gleichen Ort haben, können im gegenseitigen Einvernehmen einen gemeinsamen Jagdbeirat bilden.

§ 98

Aufgaben des Jagdbeirats

Die — unbeschadet der Mitwirkung nach § 21 Abs. 2 Satz 1 BJG, nach Art. 20 Abs. 2, Art. 38 Abs. 3 BayJG und nach Art. 8 Abs. 1 des Gesetzes über das Verfahren in Wild- und Jagdschadenssachen vom 12. August 1953 (BayBS IV S. 575) — rein beratende Tätigkeit des Jagdbeirats ist zum Wohle der Allgemeinheit auf einen gerechten Ausgleich zwischen den jagdlichen Interessen und den Belangen der Land- und Forstwirtschaft sowie der Fischerei auszurichten.

§ 99

Geschäftsgang

(1) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen ein und leitet sie. Auf schriftliches Verlangen von mindestens zwei, beim Jagdbeirat der Obersten Jagdbehörde von mindestens sechs Mitgliedern, hat er den Jagdbeirat einzuberufen.

(2) Der Jagdberater der Jagdbehörde ist zu den Sitzungen vom Vorsitzenden zu laden.

(3) Die Sitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Dies gilt nicht für die gemäß Art. 39 Abs. 2 Satz 2 zugezogenen weiteren Sachkundigen und den Schriftführer. Der Jagdbeirat kann die Öffentlichkeit beschränkt oder allgemein zu den Sitzungen zulassen.

(4) In geeigneten Fällen kann die Jagdbehörde eine schriftliche Stellungnahme der Mitglieder herbeiführen.

(5) Der Jagdbeirat faßt seine Empfehlungen mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(6) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und einem von ihm zu bestimmenden Schriftführer zu unterschreiben und bei der Jagdbehörde zu verwahren ist.

§ 100

Entschädigung

(1) Die Mitglieder des Jagdbeirats und die nach Art. 39 Abs. 2 Satz 2 BayJG zugezogenen Sachkundigen erhalten folgende Entschädigung:

1. Ersatz der Fahrtkosten entsprechend § 3 des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer bei den Gerichten vom 26. Juli 1957 (BGBl. S. 900),

2. bei notwendiger auswärtiger Übernachtung die entstandenen Auslagen, jedoch höchstens bis zur Höhe des Satzes, der als Übernachtungsgeld für Staatsbeamte der Reisekostenstufe II gewährt wird,
3. pauschaler Auslagenersatz für zusätzliche Aufwendungen entsprechend § 4 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer bei den Gerichten.

(2) Die Entschädigung wird nur auf Antrag gewährt. Sie wird von der Behörde festgesetzt, bei der der Jagdbeirat gebildet ist.

§ 101

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1963 in Kraft und gilt bis zum 31. März 1973.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Erste Verordnung zur Ausführung des Bayer. Jagdgesetzes (1. AVBayJG) vom 23. Februar 1959 (GVBl. S. 113),
2. die Zweite Verordnung zur Ausführung des Bayer. Jagdgesetzes (2. AVBayJG) vom 20. April 1959 (GVBl. S. 151),
3. die Dritte Verordnung zur Ausführung des Bayer. Jagdgesetzes (3. AVBayJG) vom 28. März 1960 (GVBl. S. 49),
4. die Vierte Verordnung zur Ausführung des Bayer. Jagdgesetzes (4. AVBayJG) vom 13. März 1961 (GVBl. S. 102),
5. die Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Ausführung des Bayer. Jagdgesetzes vom 7. April 1961 (GVBl. S. 135),
6. die Richtlinien für die Abschußregelung gem. Art. 20 Abs. 1, Art. 41 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 42 Abs. 1 BayJG vom 13. März 1961 (StAnz. 1961/Nr. 13) und
7. die Bekanntmachung über die Zulassung von Jagdfanggeräten vom 21. September 1962 — Nr. IR/3 — 5060/112 — (StAnz. Nr. 40/62 und LMBl. 1962 S. 126).

München, den 13. März 1963

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**
Dr. Dr. Hundhammer, Staatsminister

Anlage Nr. 1 zu § 8

Satzung der Jagdgenossenschaft im Landkreis (Stadtkreis)

Die Versammlung der Jagdgenossenschaft hat vorbehaltlich der Genehmigung der Jagdbehörde mit der nach § 9 Abs. 3 BJG erforderlichen Mehrheit am folgende

Satzung

beschlossen:

§ 1

Name und Sitz

Die Jagdgenossenschaft führt den Namen „Jagdgenossenschaft“ und hat ihren Sitz in

§ 2

Aufgaben

Die Jagdgenossenschaft verwaltet unter eigener Verantwortung und unter Wahrung der jagdlichen Belange die Angelegenheiten, die sich aus der ihr zustehenden Jagdberechtigung ergeben, nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind alle Eigentümer oder Nutznießer — jedoch nicht die Pächter — der zum Gemeinschaftsjagdrevier gehörigen Grundflächen, auf denen die Jagd ausgeübt werden darf. Besteht das Eigentum oder

die Nutznießung an Grundflächen, auf denen die Jagd nur teilweise ausgeübt werden darf, so ist der Eigentümer oder Nutznießer Jagdgenosse nur mit den Grundflächen, auf denen die Jagd ausgeübt werden darf. Besteht die Nutznießung nur an einem Teil eines zum Gemeinschaftsjagdrevier gehörigen Grundstücks, so ist insoweit der Nutznießer Jagdgenosse an Stelle des Grundeigentümers.

§ 4

Organe

- Organe der Jagdgenossenschaft sind
- a) die Versammlung der Jagdgenossen und
 - b) der Jagdvorsteher.

§ 5

Versammlung der Jagdgenossen

(1) Die Versammlung der Jagdgenossen ist jährlich mindestens einmal zur Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Jagdvorstehers einzuberufen. Sie ist auch einzuberufen, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Jagdgenossen die Einberufung unter Vorschlag einer Tagesordnung beantragt oder wenn die Jagdbehörde dies im Auftragswege anordnet.

(2) Zu Beginn der Versammlung hat der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einladung festzustellen und zu Protokoll zu geben.

(3) Die Versammlung der Jagdgenossen ist zuständig für Beschlüsse über

- a) die Art der Nutzung des Gemeinschaftsjagdreviers (Verpachtung oder Nutzung durch angestellte Jäger),
 - b) die Art der Verpachtung (durch öffentliche Versteigerung, öffentliche Ausbietung oder freihändige Vergebung) und über die Pachtbedingungen,
 - c) die Verpachtung selbst, die Erteilung des Zuschlags bei der öffentlichen Versteigerung und Ausbietung und über die freihändige Vergebung sowie über jede Änderung des Jagdpachtvertrages einschließlich seiner Aufhebung und Verlängerung,
 - d) die Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des Gemeinschaftsjagdreviers,
 - e) die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung,
 - f) die Erhebung und Verwendung von Umlagen,
 - g) die Wahl und Abberufung des Jagdvorstehers, seines Stellvertreters und des Kassenverwalters,
 - h) die Entlastung des Jagdvorstehers und der Kassenführung,
 - i) die Genehmigung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung und
 - k) eine zulässige Änderung der Genossenschaftssatzung.
- Sie darf die Entscheidung hierüber weder auf den Jagdvorsteher noch auf den Jagdausschuß übertragen.

§ 6

Jagdvorsteher

(1) Jagdvorstand im Sinne des Bundesjagdgesetzes und des Bayerischen Jagdgesetzes ist der Jagdvorsteher.

(2) Die Amtszeit des Jagdvorstehers beträgt fünf Jagdjahre (§ 11 Abs. 3 Satz 5 BJG). Vor ihrem Ablauf endet sie durch Tod, Verlust der Wahlbarkeit (Abs. 5), Rücktritt des Jagdvorstehers oder mit seiner Abberufung durch die Versammlung der Jagdgenossen. Die vorzeitige Beendigung der Amtszeit ist der Jagdbehörde durch den Jagdvorsteher oder seinen Stellvertreter anzuzeigen.

(3) Der Jagdvorsteher ist ehrenamtlich tätig; er hat auf Antrag Anspruch auf Ersatz der ihm bei dieser Tätigkeit erwachsenden notwendigen Ausgaben; ein Verdienstausfall wird nicht ersetzt.

(4) Der Jagdvorsteher ist an amtlichen Handlungen verhindert, wenn er sich selbst oder einem An-

gehörigen einen Vorteil verschaffen würde oder wenn sich diese gegen ihn selbst oder einen Angehörigen richten würden; das gleiche gilt, wenn sein persönliches Interesse von einer amtlichen Handlung wesentlich betroffen wird.

(5) Wählbar ist jeder Jagdgenosse, der volljährig, geschäftsfähig, im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte und nicht Jagdpächter in dem von der Jagdgenossenschaft verpachteten Jagdrevier ist. Annahme oder Nichtannahme der Wahl sind unverzüglich gegenüber der Versammlung der Jagdgenossen oder gegenüber dem Bürgermeister der Gemeinde (§ 9 Abs. 2 Satz 3 BJG und Art. 11 Abs. 5 BayJG) zu erklären.

(6) Der Jagdvorsteher führt die Geschäfte der Jagdgenossenschaft; er ist hierbei an die gesetzesmäßig und ordnungsgemäß gefaßten Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossenschaft gebunden und hat diese unverzüglich zu vollziehen.

Er vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich; seine Vertretungsmacht ist beim Abschluß eines Jagdpachtvertrages (einschließlich eines Vorvertrages) und bei jeder Vertragsänderung (einschließlich der Aufhebung und Verlängerung) auf die Durchführung der gesetzesmäßigen und ordnungsmäßigen Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen beschränkt.

(7) Er beruft und leitet die Versammlung der Jagdgenossen. Er hat einen Schriftführer für dauernd oder für die einzelnen Versammlungen der Jagdgenossen zu bestellen. Soweit ein ehrenamtlicher Schriftführer nicht zur Verfügung steht, kann angemessene Vergütung für Arbeitsleistung und Sachaufwand gewährt werden.

(8) Er hat ein Verzeichnis der Jagdgenossen und ihrer im Gemeinschaftsjagdrevier gelegenen Grundflächen, auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, anzulegen. Zu diesem Zwecke haben die Jagdgenossen vor Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte dem Jagdvorsteher alle zur Anlegung dieses Verzeichnisses erforderlichen Unterlagen (Grundbuchauszüge, Urkundenabschriften usw.) unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Jeder Jagdgenosse hat dem Jagdvorsteher einen Eigentumswechsel oder sonstige Änderungen seines Besitzstandes im Gemeinschaftsjagdrevier unverzüglich mitzuteilen; unterläßt er dies, so haftet er der Jagdgenossenschaft für die daraus entstehenden Folgen in vollem Umfang.

(9) Er hat die von der Versammlung der Jagdgenossen beschlossene Satzung und Änderung der Satzung der Jagdbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

(10) Bei Verhinderung des Jagdvorstehers und bei vorzeitiger Beendigung seiner Amtszeit führt sein Stellvertreter die Geschäfte fort.

Die Vorschriften der Absätze 1 mit 9 gelten für den Stellvertreter des Jagdvorstehers entsprechend.

§ 7*)

Jagdausschuß

Zur Beratung des Jagdvorstehers kann die Versammlung der Jagdgenossen für dessen Amtszeit einen Jagdausschuß aus dem Kreis der Jagdgenossen bestellen.

§ 8

Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen

(1) Beschlußfähig sind die anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, gleichgültig, ob sie der Zahl oder der Grundfläche nach die Mehrheit im Gemeinschaftsjagdrevier vertreten oder nicht. Das Zustandekommen eines Beschlusses bedarf sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlußfassung vertretenen Grundfläche. Bei der

Berechnung der von einem Jagdgenossen vertretenen Grundflächen zählen Grundflächen, auf denen die Jagd nicht ausgeübt werden darf, nicht mit.

(2) Beschlüsse nach § 5 Abs. 3a mit e und g sind schriftlich unter Verwendung von Stimmzetteln zu fassen. Das gleiche gilt für sonstige Beschlüsse, wenn ihr Zustandekommen gemäß Abs. 1 Satz 2 nicht einwandfrei festgestellt werden kann.

(3) Jeder Jagdgenosse kann sich dabei durch seinen Ehegatten, durch Verwandte gerader Linie, durch eine in seinem ständigen Dienst beschäftigte Person oder durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen, der als Jagdgenosse derselben Jagdgenossenschaft angehört. Juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts werden durch ihre verfassungsmäßig berufenen Organe vertreten. Für die Vollmacht ist die schriftliche Form erforderlich und ausreichend. Eine Vollmacht darf nur an volljährige Personen erteilt werden. Mehr als drei Vollmachten darf kein Jagdgenosse in seiner Person vereinen.

(4) Die Vorschriften der Absätze 1 mit 3 gelten auch für die Wahl des Jagdvorstehers, seines Stellvertreters und des Kassenverwalters, gegebenenfalls auch des Jagdausschusses.

§ 9

Bekanntmachungen

(1) Für die Jagdgenossen bestimmte Bekanntmachungen werden im Bereich der Jagdgenossenschaft in ortsüblicher Weise vorgenommen.

(2) Für die Öffentlichkeit bestimmte Bekanntmachungen werden in einer am Sitz der Jagdgenossenschaft verbreiteten Tageszeitung veröffentlicht.

§ 10

Einladung zu Versammlungen der Jagdgenossen

Der Jagdvorsteher hat zur Versammlung der Jagdgenossen jeweils mindestens eine Woche vorher unter Beachtung der Vorschriften des § 9 einzuladen und gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen; die Jagdbehörde ist eigens zu verständigen.

§ 11

Öffentlichkeit

Die Versammlungen der Jagdgenossen sind nicht öffentlich. Ausgenommen sind die Versammlungen zur Versteigerung der Jagd sowie zur Öffnung der Angebote bei öffentlicher Ausbietung. Der Jagdvorsteher kann einzelnen Personen die Anwesenheit vorübergehend gestatten. Der Jagdbehörde ist die Anwesenheit jederzeit gestattet.

§ 12

Niederschriften

Über die Versammlungen der Jagdgenossen ist eine Niederschrift mit Anwesenheitsliste aufzunehmen, welche die Ordnungsmäßigkeit der Einladung feststellt sowie den wesentlichen Gang der Verhandlungen, den Wortlaut der gefaßten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmergebnis enthält. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen; ihr sind die Vollmachten und Stimmzettel beizufügen. Sie ist zehn Jahre, die Vollmachten und Stimmzettel sind zwei Jahre aufzubewahren.

§ 13

Jahresrechnung und Haushaltsplan

Über die Wirtschaftsführung der Jagdgenossenschaft ist eine von der Versammlung der Jagdgenossen festzusetzende Jahresrechnung zu erstellen, die in Einnahmen und Ausgaben ausgleicht. Nutzt die Jagdgenossenschaft die Jagdberechtigung für eigene Rechnung, so ist für die Dauer jeden Jagdjahres (1. April bis 31. März) ein Haushaltsplan festzusetzen, der in Einnahmen und Ausgaben ausgleicht. In diesem sind alle mit Sicherheit zu erwartenden

*) Falls ein Jagdausschuß nicht für erforderlich gehalten wird, ist der Absatz in der Mustersatzung zu streichen.

tenden Einnahmen sowie die notwendigen Aufwendungen veranschlagt; Einnahmen und Ausgaben sind mit ihrem Entstehungsgrund zu bezeichnen.

§ 14

Vermögensverwaltung

(1) Die Jagdgenossenschaft bildet regelmäßig kein Barvermögen; Sachvermögen erwirbt oder behält sie nur, soweit es für ihren Zweck erforderlich ist.

(2) Das Vermögen der Jagdgenossenschaft ist pflichtlich und wirtschaftlich zu verwalten.

(3) Das Vermögen der Jagdgenossenschaft ist in einem Vermögensverzeichnis zusammenzustellen. Das Vermögensverzeichnis ist laufend fortzuführen und, soweit eine Haushaltsrechnung geführt wird, zum 31. März jeden Jahres der Mitgliederversammlung zur Prüfung vorzulegen.

(4) Ausscheidende Jagdgenossen können die Auszahlung ihres Anteils am Genossenschaftsvermögen zum Schlusse des Geschäftsjahres verlangen, wenn kein Rechtsnachfolger vorhanden ist. Andernfalls gilt der Übergang des Anteils auf den Rechtsnachfolger als vereinbart; der Ausgleich bleibt den Beteiligten überlassen.

§ 15

Kassenverwalter

(1) Der Kassenverwalter muß gut beleumundet, seine wirtschaftlichen Verhältnisse müssen geordnet sein.

(2) Der Kassenverwalter ist dem Jagdvorsteher, der sich laufend über den Zustand und die Führung der Genossenschaftskasse zu unterrichten und das Recht wie die Pflicht zu unvermuteten Kassenprüfungen hat, für die ordnungsgemäße Führung der Genossenschaftskasse verantwortlich.

(3) Die Amtszeit des Kassenverwalters beträgt fünf Jagdjahre. Die Vorschrift des § 6 Abs. 2 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 16

Kassenverwaltung

(1) Für die Vornahme der Kassengeschäfte gelten folgende Grundsätze:

- a) Die Erteilung der Annahme- und Auszahlungsanordnung — gegebenenfalls im Rahmen des Haushaltsplans — steht dem Jagdvorsteher zu.
- b) Zur Buchung aller Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Reihenfolge — gegebenenfalls nach ihrer haushaltsmäßigen Einordnung — wird durch den Kassenverwalter ein Kassenbuch geführt. Dieses dient zusammen mit den Einnahmen- und Ausgabenbelegen sowie den Nachweisen über Geldbestände und -anlagen gleichzeitig als Rechnung. Das Kassenbuch und die Belege sind mindestens zehn Jahre aufzubewahren.
- c) Der Kassenverwalter hat dafür zu sorgen, daß die Einnahmen der Jagdgenossenschaft rechtzeitig eingehen und die Auszahlungen ordnungsgemäß geleistet werden. Außenstände sind durch ihn anzumahnen und nach fruchtlosem Ablauf der hierbei gesetzten Zahlungsfrist dem Jagdvorsteher zur zwangsweisen Beitreibung zu melden.
- d) Der Barbestand der Kasse soll möglichst niedrig gehalten werden. Entbehrliche Barbestände sind unverzüglich auf ein Konto laufender Rechnung einzuzahlen, das bei einem für die Anlage von Mündelgeld zugelassenen inländischen Kreditinstitut zu unterhalten ist.
- e) Kassenfehlbeträge sind vom Kassenverwalter sofort zu ersetzen; der Ersatz ist im Kassenbuch festzuhalten. Nicht aufklärbare Kassenüberschüsse sind als sonstige Einnahmen zu verbuchen.

(2) Zum Schluß eines jeden Geschäftsjahres hat der Kassenverwalter die Jahresrechnung oder

Haushaltsrechnung sowie gegebenenfalls einen Verteilungsplan und eine Umlageliste (Art. 11 Abs. 3 BayJG) zu erstellen.

(3) Die Jahres- oder die Haushaltsrechnung ist durch den Jagdvorsteher bis spätestens 15. April der Versammlung der Jagdgenossen zur Prüfung und Entlastung vorzulegen. Führt diese Prüfung zur Feststellung erheblicher Verstöße gegen die Grundsätze einer geordneten Haushalts- und Kassenführung, wird dem Jagdvorsteher und dem Kassenverwalter Entlastung erst erteilt, wenn die Mängel ordnungsgemäß behoben sind.

§ 17

Beteiligung der Jagdgenossen

(1) Die Höhe der Beteiligung der Jagdgenossen am Vermögen, am Reinertrag der Jagdnutzung und an den Aufwendungen der Jagdgenossenschaft ergibt sich aus dem Verhältnis der Fläche ihrer im Gemeinschaftsjagdrevier gelegenen Grundstücke zur gesamten Fläche des Gemeinschaftsjagdreviers; hierbei zählen Grundflächen, auf denen die Jagd nicht ausgeübt werden darf, nicht mit.

(2) Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung (§ 10 Abs. 3 BJG) sind unverzüglich öffentlich bekanntzumachen.

....., den

(Jagdvorsteher)

Vorstehende Satzung (Satzungsänderung) wird genehmigt.

....., den

Landratsamt/Stadt

Dienstsiegel

(Unterschrift)

Anlage Nr. 2 zu § 24

Liste der im Jagdjahr 19..... erteilten Jagdscheine:

- 1) Lfd. Nr.,
- 2) Tag der Erteilung,
- 3) Vor- und Zuname,
- 4) Beruf,
- 5) Geburtsdatum,
- 6) Wohnsitz,
- 7) Staatsangehörigkeit,
- 8) Inländerjahresjagdscheine,
- 9) Inländertagesjagdscheine,
- 10) Jugendjagdscheine,
- 11) Ausländerjahresjagdscheine,
- 12) Ausländertagesjagdscheine,
- 13) Falknerjahresjagdscheine,
- 14) Falknertagesjagdscheine,
- 15) Zeitschriften,
- 16) Gebühren.

Anlage Nr. 3 zu § 37

Prüfungszeugnis

Herr/Frau/Fräulein

wohnhaft in

Stadt/Landkreis

geboren am

in

hat die Jägerprüfung gemäß § 15 Abs. 5 BJG und Art. 17 Abs. 2 BayJG am

bestanden.

....., den

(Prüfungsort)

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses
für den Regierungsbezirk

Dienstsiegel

Abschußplan für Rot-, Dam-, Sika- oder Muffelwild *)

Jagdjahr 19.....

Regierungsbezirk:

*) Stadt- bzw. Landkreis:

*) Eigenjagd-Gemeinschaftsjagdrevier:

A. Feststellung 1) der speziellen Rot-, Dam-, Sika- oder Muffelwildfläche, *)

- 2) der Wilddichte für jede der im Revier vorkommenden Schalenwildarten getrennt,
- 3) des Geschlechterverhältnisses,
- 4) des Zuwachsprozentes.

****) 1) Feststellung der speziellen Rot-, Dam-, Sika- oder Muffelwildfläche**

Reviergröße: ha

Zur Berechnung der speziellen Wildfläche sind von der Reviergröße abzuziehen (solange keine genauen Größenangaben vorliegen, genügt schätzungsweise Angabe)

- a) befriedete Grundflächen (Ortschaften, Gebäude, Hausgärten usw. Art. 6 BayJG) ha
- b) wilddicht abgezaunte Flächen (Kultureinzäunungen, Pflanzgärten, Almanger etc.) ha
- c) stehende Gewässer und Wasserläufe mit 5 m Breite und mehr ha
- d) Straßen, Eisenbahnen (über 5 m breit) ha
- e) Reviertelle, die dem Rotwild keine Äsung und keinen Estand gewähren ha

Sa. Abzüge: ha

f) demnach verbleiben an spezieller Rot-, Dam-, Sika- oder Muffelwildfläche *): ha

Davon % Wald

..... % Felder, Wiesen, Moore usw.

2) Wilddichte, berechnet aus dem Grundbestand, also ohne den Kälberzuwachs des laufenden Jahres:

- a) für Rot-, Dam-, Sika- oder Muffelwild auf der speziellen Rotwildfläche: Stück/100 ha
- b) für die sonstigen auf der gleichen Fläche vorkommenden in Äsungskonkurrenz stehenden Schalenwildarten: Rehwild: Stück/100 ha,
..... wild: Stück/100 ha.
- c) Rot-, Dam-, Sika- oder Muffelwilddichte *) im Sinne der Richtlinien Stück/100 ha.

3) Geschlechterverhältnis nach dem Grundbestand angestrebtes: 1:1

BI 4 : BI 5 + 6

vorhandenes: 1:

4) Zuwachsprozent: % der am 1. 4. vorhandenen Alttiere (Spalte 5 des Abschußplanes)

*) Nichtzutreffendes streichen!

**) Die Angaben zu 1 a) mit e) sind nur bei der erstmaligen Aufstellung des Abschußplanes und dann nur nach größeren Veränderungen bei den Ziff. 1 a) mit e) benötigt.

B. Abschlußplan

Rotwild*)									
	Hirsche			Sa Hirsche	Alt- tiere	Schmal- tiere (im vergan- genen Jagd- jahr ge- setzte weibl. Kälber)	Summa Frühjahrs- stand = Grundbest. Spalten 4+5+6	Voraus- s. Zuwachs an Kälbern	Summa Sommer- stand Rotwild Spalten 7+8
	Stärkeklassen								
	stark	gering							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
Wildstand zu Beginn des Jagdjahres									
I davon (Spalte 2)	 Stück über 10 Jahre								
	Summa								
Vorgeschla- gen. Abschluß						X			
II davon	StückSt. IIb-Hi Ib-HirscheSt. IIC-Hi								
	Summa								
Bestätigter oder festgesetzter Abschluß						X			
III davon	StückSt. IIb-Hi Ib-HirscheSt. IIC-Hi								

Beantragt unter Versicherung der Richtigkeit

Unter Bestätigung **) Festsetzung **) zurückgeleitet an Antragsteller

..... den

(Ort)

(Datum)

..... den

(Name und Anschrift des Revierinhabers)

LANDRATSAMT

Ohne Erinnerung **)

..... den

(Unterschrift des Jagdvorstehers bzw. des
Verpächters eines Eigenjagdrevers)**RECHTSBEHELFSBELEHRUNG ***)**

Gegen die Festsetzung dieses Abschlußplanes kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der unterfertigten Kreisverwaltungsbehörde in einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in

..... schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist; sie kann nur bis zum Ablauf eines Jahres seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn die Klageerhebung vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war oder unter den besonderen Verhältnissen des Einzelfalles unterblieben ist. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urchrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

*) Bei anderen Hochwildarten handschriftlich entsprechende Änderung!

**) Nichtzutreffendes streichen!

***) Bei Bestätigung streichen!

Merkblatt für die Rotwildhege *)

Bei Aufstellung des Abschlußplans für Rotwild ist zu beachten:

1. Das Geschlechterverhältnis muß stets 1:1 sein.
2. Der Zuwachs ist mit 80 % der Alttiere (Spalte 5 des Abschlußplans) zu berechnen.
3. Die Wilddichte im Sinne der Richtlinien für die Abschlußregelung ist im Gebirge und seinen Vorbergen 3—4 Stück/100 ha Frühjahrsstand), in Revieren mit überwiegend Flyschböden soll die Wilddichte 2 Stück/100 ha nicht überschreiten, im übrigen Bayern ist die Wilddichte mit 0,75—1,5 Stück/100 ha anzusetzen. Die örtlich zulässige Wilddichte wird von den Jagdbehörden bestimmt.
4. Bei normalem Wildstand sind mindestens 40 % der vorhandenen Kälber zum Abschluß einzusetzen.
5. Grundsätzlich sind alle vorhandenen II c-Hirsche zum Abschluß vorzusehen; ihr Anteil am Hirschabschluß muß mindestens 30 % betragen.

Ziel der Rotwildhege ist Wild, das entsprechend den örtlichen Gegebenheiten nach Körperbau und Geweih das Beste leistet. Anzustreben sind demnach Hirsche mit massigem Geweih, das langtangig, endenreich — möglichst mit beidseitiger Krone — und gut ausgelegt sein soll. Da der Rothirsch etwa vom 5. bis 6. Kopf ab das Jugendstadium beendet hat, sollen möglichst vor diesem Alter die schlecht veranlagten Stücke abgeschossen sein. Die mittelalten Hirsche, 6. mit 10. Kopf, sind tunlichst zu schonen. In dieser Altersstufe sind geringe Fehler in Endenbildung, Fehlen der Doppelkrone, Fehlen der Eissprossen, nicht ganz entsprechende Auslage kein Abschlußgrund, wenn nur die Masse des Geweihes entspricht. Besondere Vorsicht ist nach strengen und schnee-reichen Wintern geboten, die die Geweihbildung ungünstig beeinflussen können. In Zweifelsfällen ist der Abschluß zu unterlassen.

Bei weiblichem Wild ist eine gesunde Erbmasse für die Güte des gesamten Rotwildbestandes von ausschlaggebender Bedeutung. Daher sind in erster Linie schwache Stücke jeder Altersklasse zu erlegen. Tiere, die zwei Kälber führen, sind nicht erwünscht und mit ihrem Nachwuchs abzuschießen. Tiere, die aus organischen Gründen oder wegen hohen Alters ständig gelt gehen, sind — mit Ausnahme der Leittiere — abzuschießen. Neben dem Hegeabschluß erfolgt auch beim weiblichen Wild, wenn nötig, ein Reduktionsabschluß an hegewürdigen Stücken. Der Wildbestand weist nämlich in der Regel nicht so viele abschlußnotwendige Stücke auf, wie nach dem Abschlußplan abgeschossen werden müssen; dies gilt besonders auch für das Jungwild.

I a-Hirsche sind Hirsche, die die untere Grenze des Hegeziels erreicht haben, also mindestens 3,5 bzw. 3,0 kg Geweihgewicht bringen und nach Stärke und Ausformung des Geweihes dem örtlichen Hegeziel entsprechen oder nahekommen. Mit Erreichung der Gewichtsgrenze ist aber ein Hirsch noch nicht abschlußreif oder jagdbar. Dies wird er erst auf dem Höhepunkt seiner Entwicklung, also nach dem 10. Lebensjahr. I a-Hirsche dürfen daher frühestens im 11. Lebensjahr zum Abschluß eingeplant werden.

I b-Hirsche sind Hirsche mit mindestens 3,5 kg bzw. 3,0 kg Geweihgewicht, die das Hegeziel bezüglich Ausformung des Geweihes nicht erreicht haben, bzw. die — was selten vorkommt — wegen Überalterung in Körper und Geweih zurückgesetzt haben. Da solche Hirsche immerhin ein beachtliches Geweihgewicht aufweisen, ist bei Hirschen der Mittelklasse vom 6. mit 10. Kopf größte Vorsicht beim Abschluß geboten; denn im allgemeinen fehlt es bei unseren Hirschen weniger an der Endenfreudigkeit als an der Masse. Einseitige Kronenbildung, fehlende Eisenden und ähnliche kleine Fehler sind daher namentlich nach schlechten Wintern kein Grund zum vorzeitigen Abschluß von I b-Hirschen der Mittelklasse.

II a-Hirsche sind fehlerfreie Hirsche unter 3,5 kg bzw. 3,0 kg Geweihgewicht, die nach Körperbau und Geweihbildung versprechen, in die Klasse I a einzurücken. Sie sind vom Abschluß zu verschonen, wenn nicht das Fehlen einer zur Bestandsregulierung genügenden Anzahl von II b- und II c-Hirschen dazu zwingt, in die Klasse II a einzugreifen (Reduktionsabschluß). Hier ist ein notwendiger Abschluß gesondert zu beantragen; freizugeben sind dann nur II a-Hirsche bis zum 2. Kopf.

II b-Hirsche sind Hirsche zwischen 3,5 kg bzw. 3,0 kg und 1 kg Geweihgewicht, also geringe, nichthegbare Hirsche, die nach Körperbau und Geweihentwicklung erkennen lassen, daß sie das örtliche Hegeziel nicht erreichen werden. Auch hier soll grundsätzlich gelten, daß überdurchschnittliche Geweihmasse kleinere Fehler in Endenzahl, Endenausbildung und Auslage ausgleicht. Solche Hirsche sind als II a-Hirsche zu bewerten. II b-Hirsche sind möglichst frühzeitig aus der Wildbahn zu entfernen.

II c-Hirsche sind Hirsche mit einem Geweihgewicht unter 1 kg und fehlerhafter Geweihentwicklung, insbesondere Plattköpfe, Spießer vom 1. Kopf mit geringem Wildpretgewicht und dünnen oder kurzen Spießen sowie Spießer, Gabler und Sechser vom 2. Kopf an aufwärts, sofern ihr Kopfschmuck und ihre körperliche Entwicklung unter dem Durchschnitt ihrer Altersklasse bleibt.

An Stelle nichterlegter jagdbarer Hirsche sind II c-Hirsche abzuschießen. Die Untere Jagdbehörde kann auf Antrag auch II b-Hirsche freigeben, wenn der Abschluß an II c-Hirschen erfüllt ist, weitere II c-Hirsche nicht vorhanden sind und die Rotwildhege des betreffenden Reviers in Ordnung ist.

*) Vor Einreichung des Abschlußplanes abzutrennen!

Abschußplan für Gamswild

Jagdjahr 19.....

Regierungsbezirk:

*) Stadt- bzw. Landkreis:

*) Eigenjagd-Gemeinschaftsjagdrevier:

- A. Feststellung der**
- 1) speziellen Gamsfläche,
 - 2) Gamswilddichte und des
 - 3) Geschlechterverhältnisses

1) **) Feststellung der speziellen Gamswildfläche

Reviergröße: ha

Zur Berechnung der speziellen Gamswildfläche sind
von der Reviergröße abzuziehen:

- a) der besiedelte, als Gamseinstand nicht in Betracht
kommende Talgrund ha
- b) unbesiedelte Flächen (Wiesen, Wälder), die als
Gamseinstand nicht in Betracht kommen . . . ha
- c) stehende Gewässer und Wasserläufe mit
5 m Breite und mehr ha
- d) Straßen, Eisenbahnen (über 5 m breit) ha

Sa. Abzüge: ha

e) verbleibende spezielle Gamswildfläche: ha

2) Wilddichte, berechnet aus dem Grundbestand (siehe Seite 2!)

(Sommerstand ohne Kitze): Stück je 100 ha Gamsfläche

3) Geschlechterverhältnis nach dem Grundbestand (siehe Seite 2!)

(Sommerstand ohne Kitze): Soll: 1:

Ist: 1:

*) Nichtzutreffendes streichen!

**) Die Angaben zu 1 a) mit d) sind nur bei der erstmaligen Aufstellung des Abschußplans und dann nur nach größeren Veränderungen bei den Ziff. 1 a) mit d) benötigt.

B. Abschlußplan**I. Schätzung des Grundbestandes¹⁾**

1. Am Ende der Jagdzeit des Vorjahres (15. 12. 19.....) standen im Revier einschließlich der Kitze
2. Nachgewiesenes Fallwild bis zur Aufstellung dieses Abschlußplanes, Kitze halb und halb zu Böcken und Geißen
3. Grundbestand bei Beginn der diesjährigen Jagdzeit (1. 8. 19.....)

**II. Vorgeschlagener Abschluß (Abschlußantrag)
Abschluß insgesamt²⁾****III. Bestätigter oder festgesetzter Abschluß²⁾
Der vorgeschlagene Abschluß wird bestätigt, festgesetzt *) auf**

mit der Maßgabe, daß von den freigegebenen Böcken mindestens b-Böcke zu erlegen sind

Böcke	Geißen	Sa

Fußnote: ¹⁾ Der sonst übliche Sommerstand, d. h. Frühjahrsstand nach Übergang jüngerer Jahrgänge zu den nächst älteren und nach Zugang der im laufenden Jahr gesetzten Kitze hat beim Gamswild bei der Abschlußplanung keine praktische Bedeutung, da nie feststeht, ob die Kitze den Winter überleben. Zum „Grundbestand“ treten sie erst dann, wenn sie das Jahrlingsalter erreicht haben. Der „Grundbestand“ ist also der Sommerstand ohne die Kitze des laufenden Jahres.

²⁾ Der Gesamtaberschluß ist für den Normalfall, daß der Wildstand weder zu- noch abnehmen soll, mit 6—10 % zu veranschlagen.

Beantragt unter Versicherung der Richtigkeit

..... den
(Ort) (Datum)

.....
(Name und Anschrift des Revierinhabers)

Ohne Erinnerung!*)

..... den

.....
(Unterschrift des Jagdvorstehers bzw. des
Verpächters eines Eigenjagdreviers)

Unter Bestätigung *) Festsetzung *)

zurückgeleitet an Antragsteller

..... den

LANDRATSAMT:

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG **)

Gegen die Festsetzung dieses Abschlußplanes kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der unterfertigten Kreisverwaltungsbehörde in einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist schlicht nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von 3 Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist; sie kann nur bis zum Ablauf eines Jahres seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn die Klageerhebung vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war oder unter den besonderen Verhältnissen des Einzelfalles unterblieben ist. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Merkblatt für die Gamswildhege*)

Bei der Aufstellung der Abschlußpläne für Gamswild ist zu beachten:

1. Unter normalen Verhältnissen soll von einem Geschlechterverhältnis von höchstens 1:1,5 nicht abgewichen werden.
2. Zur Vermeidung von Seuchen soll ein Grundbestand von acht Stück je 100 ha spezieller Gamsfläche nicht überschritten werden.
3. Ein Zuwachsprozent wird im Abschlußplan für Gamswild nicht verwendet. Die im Abschlußplan benötigten Zahlen werden grundsätzlich durch Zählung ermittelt, ein Verfahren, das im sichtigen Gebirge ohne weiteres möglich ist.

Der Abschlußplan für Gamswild kennt nur Böcke und Geißen. Zum Abschluß freizugeben sind bei normalem Wildstand und normalem Geschlechterverhältnis (höchstens 1:1,5) 6—10 % des Grundbestandes. In Revieren mit einem Gamsbestand, der zu gering ist, um nach dieser Formel alljährlich ein Stück Gamswild erlegen zu können, ist dementsprechend mit dem Abschluß auszusetzen. Der freigegebene Abschluß ist auf Böcke und Geißen so zu verteilen, daß das vorgesehene Geschlechterverhältnis erreicht wird bzw., daß es erhalten bleibt.

*) Nichtzutreffendes streichen!

**) Bei Bestätigung streichen!

Im übrigen wird der verantwortungsbewußte Jäger zunächst den freigegebenen Abschluß mit nichthegbaren Stücken erfüllen. Nach Körper und Kruke standortgemäß gute Böcke sind erst nach Erreichung ihrer körperlichen Reife, wenn sie also mit neun Jahren jagdbar geworden sind, und nach Maßgabe des vorhandenen Bestandes zum Abschluß vorzusehen.

Inwieweit Stücke als hegbare oder nichthegbare zu bezeichnen sind, ist unten im Abschnitt Abschlußmeldung und Verbuchung vermerkt.

Je nach der Güte der jagdlichen Betreuung des Reviers und des dort stehenden Gamswildes kann die Jagdbehörde den Abschluß einer bestimmten Anzahl nichthegbare b-Böcke vorschreiben.

Besonderes Gewicht bei der Hege des Gamswildes ist auf die Heranzucht körperlich robusten Wildes mit gutem Haarkleid zu legen: denn kräftiger Körperbau und gutes Haarkleid sind die erste Voraussetzung, wenn sich das Gamswild in der rauen Natur des Hochgebirges behaupten und gegen Krankheit und Seuchen widerstandsfähig sein soll.

Die Sorge um eine gute Krukenbildung nach Höhe, Auslage, Stärke und Hakelung ist eine weitere Aufgabe ordnungsgemäßer Gamshege.

Ziel der Hege ist daher bei männlichem Wild der jagdbare, also mindestens neun Jahre alte Bock, der nach Körperbau, Haarkleid und Krukenbildung standortgemäß Gutes leistet, beim weiblichen Wild Geißen, die nach Körperbau, Haarkleid und Krukenbildung den örtlichen Verhältnissen entsprechend hegbare sind.

Durch äußere Einflüsse veranlaßte Krukenfehler (Steinschlag) schließen das Ansprechen als hegbare nicht aus.

Abschlußmeldung und Verbuchung

Für die Abschlußmeldung und Verbuchung ist folgende Einteilung einzuhalten:

A. Gamsböcke

I. Stärkeklassen

Starke Böcke sind solche mit einer Kruke über 14,5 cm = Klasse I.
Geringe Böcke sind solche mit einer Kruke bis 14,5 cm = Klasse II.

II. Güteklassen

a-Böcke oder hegbare Böcke sind solche Böcke, die nach Körper, Haarkleid und Kruke, standortgemäß gute Eigenschaften zeigen.

b-Böcke oder nichthegbare Böcke sind

a) kranke Böcke

b) Träger schlechter Eigenschaften, und zwar

aa) hinsichtlich der körperlichen Entwicklung:

Böcke mit auffallend geringem Wildpretgewicht, mit besonders mißfarbiger, fuchsigroter Winterdecke;

bb) hinsichtlich der Krukenbildung:

Böcke mit verhältnismäßig niederen, schwachen, flachen, kurzen oder stark einwärts gehakelten, engen oder von Natur aus mißgestalteten Kruken.

B. Gamsgeißen

Die Gamsgeißen werden ausgeschieden in:

a) hegbare = a-Geißen,

b) nichthegbare = b-Geißen.

Unter hegbaren Geißen sind zu verstehen:

an Körper, Haarkleid und Kruke standortgemäß gute, gesunde, für die Nachzucht geeignete Geißen und gelte Leitgeißen.

Durch äußere Einwirkungen veranlaßte Krukenfehler schließen das Ansprechen einer Geiß als hegbare Geiß ebensowenig aus, als nur zeitweises Geltgehen einer Geiß. Dauernd gelt werden Geißen erst in sehr hohem Alter.

Zu den nichthegbaren Geißen zählen:

a) kranke oder erheblich verletzte Stücke,

b) Trägerinnen schlechter Eigenschaften, und zwar

aa) hinsichtlich der körperlichen Entwicklung:

Geißen mit unverhältnismäßig geringem Körpergewicht, mit besonders mißfarbiger, fuchsigroter Winterdecke, erfahrungsgemäß nachbrunfende und deshalb verspätet setzende Geißen usw.

bb) hinsichtlich der Krukenbildung:

Geißen mit unverhältnismäßig niederen, schwachen, engen, kurz, flach oder stark einwärts gehakelten, von Natur aus mißgestalteten Kruken.

c) Geißen, die infolge ihres hohen Alters (vollendetes 15. Lebensjahr) nur noch schwache Kitze setzen oder überhaupt nicht mehr mit Erfolg beschlagen werden, sofern sie nicht als Leitgeißen anzusprechen sind.

C. Gamskitze

Die Gamskitze sind zu scheiden in:

a) hegbare = a-Kitze,

b) nichthegbare = b-Kitze.

Als hegbare gelten alle körperlich standortgemäß normal entwickelten Kitze.

Als nichthegbare Kitze sind anzusprechen körperlich besonders schwach entwickelte, zu spät gesetzte, mutterlose Kitze und Kitze mit auffallend mißfarbiger Winterdecke. Solche Kitze sind krank und können nach Art. 20 Ziff. 4 BayJG abgeschossen werden.

*) Vor Einreichung des Abschlußplanes abzutrennen!

Anlage Nr. 6 zu § 42**Abschußplan für Rehwild**

Jagdjahr 19.....

Regierungsbezirk:

*) Stadt- bzw. Landkreis:

*) Eigenjagd-Gemeinschaftsjagdrevier:

- A. Feststellung 1) der speziellen Rehwildfläche,
 2) der Wilddichte für jede der im Revier vorkommenden
 Schalenwildarten getrennt,
 3) des Geschlechterverhältnisses,
 4) des Zuwachsprozentes.

1) **) Feststellung der speziellen Rehwildfläche

Reviergröße: ha

Zur Berechnung der speziellen Rehwildfläche sind von der Reviergröße
 abzuziehen: (solange keine genauen Größenangaben vorliegen, genügt
 schätzungsweise Angabe)

- a) befriedete Grundflächen (Ortschaften, Gebäude,
 Hausgärten usw. Art. 6 BayJG) ha
- b) wilddicht abgezaunte Flächen (Kultureinzäunungen,
 Pflanzgärten, Almanger usw.) ha
- c) stehende Gewässer und Wasserläufe mit
 5 m Breite und mehr ha
- d) Straßen, Eisenbahnen (über 5 m breit) ha
- e) vegetationsloser Boden und hochalpine Lagen,
 die keine Äsungsgrundlage mehr geben ha

Sa: ha

f) demnach verbleiben an spezieller Rehwildfläche: ha

Davon % Wald

..... % Felder, Wiesen, Moore usw.

2) Wilddichte, berechnet aus dem Grundbestand (Spalte 7 des Abschußplans),
 also ohne den Kitzzuwachs des laufenden Jahres:

a) für Rehwild auf der speziellen Rehwildfläche: Stck./100 ha,

b) für die sonstigen auf der gleichen Fläche vorkommenden
 in Äsungskonkurrenz stehenden Schalenwildarten:

Rotwild: Stck./100 ha,

..... wild: Stck./100 ha,

c) Rehwilddichte im Sinne der Richtlinien Stck./100 ha.

3) Geschlechterverhältnis nach dem Grundbestand:

angestrebtes: 1:1

Spalte B I 4 : Spalte B I 5

vorhandenes: 1:

4) Zuwachsprozent: % des vorhandenen weibl. Rehwildes (Ziff. 5 des Abschußplans)

*) Nichtzutreffendes streichen!

**) Die Angaben zu 1 a) mit e) sind bei der erstmaligen Aufstellung des Abschußplanes und dann nur nach größeren Veränderungen bei den Ziff. 1 a) mit e) benötigt.

B. Abschlußplan

Rehwild					
	Männliches Rehwild (einschließlich Bockkitze des Vorjahres)	Weibliches Rehwild (einschließlich Geißkitze des Vorjahres)	Sa. Rehwild Frühjahrsstand = Grundbestand (Spalte 4+5)	Voraussicht- licher Zuwachs an Kitzen	Sa. Rehwild Sommerstand (Spalte 7+8)
1	4	5	7	8	9
I Wildstand zu Beginn des Jagdjahres					
II Vorgeschlage- ner Abschluß					Sa
III Bestätigter oder festge- setzter Abschluß					Sa

Beantragt unter Versicherung der Richtigkeit

Unter Bestätigung *) Festsetzung *)
zurückgeleitet an Antragsteller....., den
(Ort) (Datum)

....., den

.....
(Name und Anschrift des Revierinhabers)

LANDRATSAMT:

Ohne Erinnerung!*)

....., den

.....
(Unterschrift des Jagdvorstehers bzw. des
Verpächters eines Eigenjagdrevers)**RECHTSBEHILFSBELEHRUNG**)**

Gegen die Festsetzung dieses Abschlußplanes kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der unterfertigten Kreisverwaltungsbehörde in einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist, sie kann nur bis zum Ablauf eines Jahres seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn die Klageerhebung vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war oder unter den besonderen Verhältnissen des Einzelfalles unterblieben ist. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

*) Nichtzutreffendes streichen!

**) Bei Bestätigung streichen!

Merkblatt für die Rehwildhege*)

Bei Aufstellung des Abschußplanes für Rehwild ist zu beachten:

1. Der Zuwachs wird in Prozenten des vorhandenen weiblichen Rehwildes (Spalte 5 des Abschußplans) errechnet, und zwar
im Flachland mit 80—100 %, im Mittelgebirge mit 60—80 % und im Hochgebirge mit 40—50 %.
2. Das Geschlechterverhältnis ist auf 1 : 1 zu bringen und so zu halten.
3. Die Wilddichte im Sinne der Richtlinien für die Abschußregelung beträgt:

a) bei Revieren in unwirtlichen, äsungsarmen Lagen mit überwiegend Nadelwald 2 Stück, sofern das Revier bis 10 % Feld- und Wiesenfläche einschließt, 3 Stück, sofern das Revier über 10—30 % Feld- und Wiesenfläche einschließt, 4 Stück, sofern das Revier über 30—70 % Feld- und Wiesenfläche einschließt, 3 Stück, sofern das Revier über 70 % Feld- und Wiesenfläche einschließt. c) bei Revieren in milden, äsungsreichen Lagen mit überwiegend Nadelwald 3 Stück, sofern das Revier bis 10 % Feld- und Wiesenfläche einschließt, 5 Stück, sofern das Revier über 10—30 % Feld- und Wiesenfläche einschließt, 7 Stück, sofern das Revier über 30—70 % Feld- und Wiesenfläche einschließt, 5 Stück, sofern das Revier über 70 % Feld- und Wiesenfläche einschließt.	b) bei Revieren in unwirtlichen, äsungsarmen Lagen mit überwiegend Laubwald 2 Stück, sofern das Revier bis 10 % Feld- und Wiesenfläche einschließt, 4 Stück, sofern das Revier über 10—30 % Feld- und Wiesenfläche einschließt, 5 Stück, sofern das Revier über 30—70 % Feld- und Wiesenfläche einschließt, 4 Stück, sofern das Revier über 70 % Feld- und Wiesenfläche einschließt. d) bei Revieren in milden, äsungsreichen Lagen mit überwiegend Laubwald 5 Stück, sofern das Revier bis 10 % Feld- und Wiesenfläche einschließt, 6 Stück, sofern das Revier über 10—30 % Feld- und Wiesenfläche einschließt, 8 Stück, sofern das Revier über 30—70 % Feld- und Wiesenfläche einschließt, 6 Stück, sofern das Revier über 70 % Feld- und Wiesenfläche einschließt.
--	--
4. Bei normalen Verhältnissen sind mindestens 30 % der Kitze für den Abschuß vorzusehen.

In Wildpretgewicht und Gehörnentwicklung variiert von allen Schalenwildarten das Rehwild nach den standörtlichen Bedingungen am meisten. Auch reagiert das Rehwild — namentlich der Bock in seiner Gehörnentwicklung — oft stark, aber meist nur vorübergehend auf Wintersnot und Parasitenbefall. Exakte Angaben über die an die Güteklassen a und b zu stellenden Anforderungen lassen sich daher nicht geben.

Anzustreben ist eine nach den örtlichen Verhältnissen bestmögliche Rehrasse mit hohem Wildpretgewicht und hohem, massigem, gut verecktem und edelgeformtem Gehörn.

Ein verantwortungsbewußter Jäger wird daher im Rahmen des Abschußplanes den Abschuß nach biologischen Gesichtspunkten durchführen, d. h. zunächst alles kranke oder nach Körperbau und Gehörnentwicklung unterdurchschnittliche Wild (Güteklasse b) abschießen und dann erst Ernteböcke bzw. stärkere Geißen und Kitze (Güteklasse a) erlegen. Grundsätzlich soll von Doppelkitzen ein Stück, wenn möglich das schwächere, aus der Wildbahn genommen werden, da das verbleibende sich dann besser entwickelt. Im Herbst spät verfärbendes Rehwild ist krank und daher im Rahmen der Jagdzeit abzuschießen. Bei normalem Aufbau des Wildstandes (erreichte zulässige Wilddichte, Geschlechterverhältnis 1 : 1) sind mindestens 30 % der vorhandenen Kitze zum Abschuß vorzusehen. Erst dadurch wird Platz für ältere Böcke geschaffen und die waidgerechte Durchführung des Geißenabschlusses gesichert.

Bei der Hege mit der Büchse und bei der Verbuchung der Strecke ist folgende Einteilung zu beachten:

I a-Böcke, das sind Böcke mit einem Gehörngewicht über 180 g (Trophäe mit Nasenbein, fünf Tage luftgetrocknet), die nach Körperbau und Gehörnentwicklung dem örtlichen Hegeziel entsprechen. Mit der Erreichung eines Gehörngewichts von 180 g ist ein I a-Bock wohl stark, aber noch nicht jagdbar. Solche für die Nachzucht wertvollen 2-, 3- und 4jährigen I a-Böcke sind weitgehend zu schonen und erst in höherem Alter zum Abschuß vorzusehen, um ihnen Zeit zum Besserwerden und Vererben zu lassen. Besonderer Wert ist auf Böcke mit hoher Gehörnmasse zu legen, die im allgemeinen unseren Rehböcken fehlt, aber Fehler, wie schlechte Vereckung, geringe Höhe oder enge Stellung weitgehend ausgleicht.

II a-Böcke, das sind Böcke unter 180 g Gehörngewicht, die nach Körperbau und Gehörnentwicklung versprechen, in die Klasse I a einzurücken. Sie sind zu schonen, wenn nicht bei Fehlen einer genügend großen Anzahl von b-Böcken zur Regelung des Wildstandes ein Abschuß veranlaßt erscheint (Reduktionsabschuß).

b-Böcke, das sind alle Böcke, die nach Körperbau und Gehörnentwicklung nicht dem Ziel der Hege entsprechen. Bei Abschuß solcher Böcke ist nach strengen Wintern oder überstandener Krankheit Vorsicht geboten, da auch a-Böcke vorübergehend stark zurücksetzen können.

I b-Böcke und II b-Böcke unterscheiden sich nach Stärkeklassen, d. h. ob ihr Gehörn 180 g erreicht oder nicht.

*) Vor Einreichung des Abschußplans abzutrennen!

Abschußplan für Auer- und Birkwild

Jagdjahr 19.....

Regierungsbezirk:

*) Stadt- bzw. Landkreis:

*) Eigenjagdrevier:

*) Gemeinschaftsjagdrevier:

Reviergröße: ha

davon: Auerwildfläche: ha *)

Birkwildfläche: ha *)

Hierunter sind die Flächen zu verstehen, die dem Auerwild bzw. Birkwild Estand und Äsung bieten.

1) In den letzten 5 Jahren	balzten		wurden erlegt
	Auer- hähne Stück	Birk- hähne Stück	Auer- hähne Stück
19.....			
19.....			
19.....			
19.....			
19.....			
2) Im heurigen Frühjahr wird mit sicher balzenden Hähnen gerechnet	Auerhähne Stück		Birkhähne Stück
3) Beantragter Abschuß			
Bestätigter oder festgesetzter Abschuß			

Erläuterung zum Abschußplan für Auer- bzw. Birkhähne

Die Waldhühner sind in ihrem Bestand gefährdete Wildarten. Vorsichtige Abschußplanung ist daher von größter Wichtigkeit. Es sollen nicht mehr als 10—20 % der im Frühjahr erwartungsgemäß balzenden Hähne zum Abschuß freigegeben werden. Dabei ist zu berücksichtigen, daß in vielen Fällen das Auer- und Birkwild aus größeren, mehrere Reviere umfassenden Gebieten nur auf wenigen Balzplätzen zusammenkommt, daß also der Bestand des jeweiligen Auer- bzw. Birkwildvorkommens u. U. von der Bejagung des Wildes auf diesen Balzplätzen abhängig ist.

*) Nichtzutreffendes streichen!

In facher Fertigung unter Bestätigung der
Richtigkeit der Angaben vorgelegt

dem Landratsamt in

....., den

.....

(Name und Anschrift des Revierinhabers)

Ohne Erinnerung! *)

....., den

.....
(Unterschrift des Jagdvorstehers bzw. des Verpächters
eines Eigenjagdrevis)

Nr.

Zurückgeleitet unter Bestätigung bzw. Festsetzung *)
an die obenbezeichnete Anschrift des Revierinhabers.

....., den

LANDRATSAMT:

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG **)

Gegen die Festsetzung dieses Abschußplanes kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der unterfertigten Kreisverwaltungsbehörde in einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist; sie kann nur bis zum Ablauf eines Jahres seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn die Klageerhebung vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war oder unter den besonderen Verhältnissen des Einzelfalles unterblieben ist. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

*) Nichtzutreffendes streichen!

**) Bei Bestätigung streichen!

Anlage Nr. 8**zu § 44****Abschußmeldung**

Im Jagdrevier wurde am 19.....

durch

1. erlegt *)
Zahl, Wildart, Geschlecht gem. Abschußplan **)

2. verendetes bzw. Fallwild *)

3. aufgefunden

Nr. in der Abschußliste

Ursprungszeichen Nr.:

1. Nr. Nr.

2. Nr. Nr.

3. Nr. Nr.

Das Stück wurde dem Eigenverbrauch zugeführt *)
abgegeben an *)

genaue Anschrift

....., den 19.....

Unterschrift des Revierinhabers oder seines Beauftragten

*) Nichtzutreffendes streichen!

**) Genaue, der Abschußliste entsprechende Bezeichnung

Abs.:

An das

LANDRATSAMT

(Untere Jagdbehörde)

Landkreis:

für die Zeit vom 19..... bis 19.....

Eigen-Gemeinsch.-Jagdrevier***): Jagdausüb.-Berechtigte(r):

			Rotwild				Damwild				Rehwild				Gamswild																					
Laufende Nummer	Datum der Erlegung	Nr. des Wild- ursprungszeichens	Hirsche					Alttiere	Schmaltiere	Hirschkalber	Wildkalber	Hirsche				Alttiere	Schmaltiere	Hirschkalber	Wildkalber	Böcke				Geißen	Schmalrehe	Bockkitze	Geißkitze	Böcke				Geißen	Bockkitze	Geißkitze		
			I		II							I		II						I		II						I		II						
			a	b	a	b	c					a	b	a	b					a	b	a	b					a	b	a	b				a	b
Soll- abschuß *)																																				

Schwarz- wild	Muffelwild						Art der Verwertung	Bemerkungen	
	Widder					Widderlämmer			Schafklämmer
	I		II						
	a	b	a	b					
insgesamt									
Sollabschuß *)									

Die Liste ist am Ende des Jagdjahres aufzusummieren!

*) Eintrag nach festgesetztem (bestätigtem) Abschußplan, möglichst mit andersfarbiger Tinte! Kälber und Kitze je zur Hälfte bei männl. und weibl.

**) Aufzuführen ist auch das anzurechnende Fallwild und verendete Wild, ausgenommen Kälber und Kitze.

***) Nichtzutreffendes streichen.

Vorgelegt dem
Landratsamt in.....
unter Bestätigung der
Richtigkeit der Angaben.

(Ort)

(Datum)

.....
Unterschrift

Anlage Nr. 10 zu § 57**Prüfungszeugnis**

Der Jagdhund:“, Rüde/Hündin*)

Rasse: Zb. Nr. gew. am:*)

Farbe und Abzeichen:

Eigentümer:
(Vor- und Zuname, Wohnort)

wurde am: in: Lkr.:

vor den unterzeichneten Prüfern auf Brauchbarkeit im Sinne des Art. 27 BayJG geprüft.

Seine Leistungen wurden bewertet mit

brauchbar — nicht brauchbar*)

Die Prüfung erfolgte in folgenden Fächern:

- 1) Gehorsam 2) Schweißarbeit 3) Verlorenbringen von Nutzhaarwild
 4) Verlorenbringen von Federwild 5) Wasserarbeit*)

Stempel der prüfenden Stelle: den

.....

.....

.....

Unterschrift

.....

Unterschriften der drei Prüfer*^o) Nichtzutreffendes streichen!

Anlage Nr. 11 zu § 61

Lehrvertrag für Berufsjägerlehrlinge

Die Berufsjägerlehre ist ein Ausbildungs- und Erziehungsverhältnis auf der Grundlage gegenseitigen Vertrauens und gegenseitiger Treue; ihr Ziel ist, den Jugendlichen zu einem tüchtigen Berufsjäger heranzubilden. Hiernach wird, vorbehaltlich der Genehmigung durch den Vorsitzenden des Ausbildungsausschusses, zwischen

dem Lehrherrn, wohnhaft in
und Berufsjägerlehrling geboren am
wohnhaft in vertreten durch
als seinem gesetzlichen Vertreter, wohnhaft in
folgender Lehrvertrag geschlossen:

I. Lehrzeit

Das Lehrverhältnis beginnt am 19 und endet
am 19 Die ersten sechs Monate der Lehrzeit
gelten als Probezeit. Der Lehrvertrag verlängert sich um ein Jahr, wenn zur Wiederholung der Jagdgehilfenprüfung die Verlängerung des Lehrverhältnisses gemäß § 63 LVBayJG beantragt wird.

II. Pflichten des Lehrherrn

Der Lehrherr verpflichtet sich,

1. dem Lehrling die für die Ablegung der Jagdgehilfenprüfung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln und ihn gründlich und vielseitig für seinen künftigen Beruf nach den Ausbildungsrichtlinien des Ausbildungsausschusses zu erziehen,
2. ihn neben der fachlichen Ausbildung auch erzieherisch zu leiten.

III. Pflichten des Lehrlings

Der Lehrling verpflichtet sich,

1. durch den Erwerb der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sich auf die Prüfung und den Dienst als Berufsjäger vorzubereiten, das vorgeschriebene Tagebuch zu führen und an den vom Ausbildungsausschuß bestimmten Lehrgängen teilzunehmen,
2. nach bestem Wissen und Können den Anordnungen des Lehrherrn nachzukommen und fleißig und pünktlich alle dienstlichen Verrichtungen auszuführen,
3. sich eines anständigen Benehmens zu befleißigen und die im Betrieb und im Haus bestehende Ordnung einzuhalten,
4. bei Volljährigkeit die Pflichten des gesetzlichen Vertreters unter IV Abs. 2 mit 4 selbst zu erfüllen,
5. für die Dauer des Lehrvertrages ständig im Besitz eines gültigen Jagdscheins zu sein.

IV. Pflichten des gesetzlichen Vertreters

Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich,

1. den Lehrling zur ordnungsmäßigen Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten und den Lehrherrn in der Ausbildung und Erziehung des Lehrlings nach Möglichkeit zu unterstützen,
2. für jeden Schaden, den der Lehrling dem Lehrherrn vorsätzlich oder grobfahrlässig zufügt, aufzukommen und für alle Verpflichtungen des Lehrlings, die sich aus dem Lehrvertrag ergeben, selbstschuldnerisch zu haften, soweit ihm dies billigerweise zugemutet werden kann,

3. die gesetzlichen Beitragsanteile zur Sozialversicherung des Lehrlings zu entrichten; soweit die Lehre in einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb oder im öffentlichen Dienst abgeleistet wird, gelten die einschlägigen tariflichen Bestimmungen,
4. für die Dauer des Lehrverhältnisses eine angemessene Haftpflichtversicherung für den Lehrling abzuschließen und dies dem Vorsitzenden des Ausbildungsausschusses unverzüglich nach Genehmigung des Lehrvertrages nachzuweisen.

V. Lösung des Lehrvertrages

Innerhalb der Probezeit kann der Lehrvertrag von beiden Teilen ohne Angaben von Gründen gelöst werden.

Nach Ablauf der Probezeit kann der Lehrvertrag gelöst werden,

1. im Wege gegenseitigen Einverständnisses,
2. wenn der Lehrling zur Fortsetzung des Lehrverhältnisses dauernd oder auf längere Zeit unfähig wird,
3. durch Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes; die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie innerhalb einer Woche nach Bekanntwerden des wichtigen Grundes erfolgt.

VI. Besondere Vereinbarungen

1. Der Inhaber des Lehrreviers zahlt dem Lehrling eine monatliche Entschädigung von DM....., ferner für die Dauer des Lehrvertrags die gesetzlichen Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung.
2. Verpflegung und Unterkunft werden vom Inhaber des Lehrreviers (Dienstherrn *) — vom Lehrherrn *) — unentgeltlich *) — entgeltlich *) gewährt. Für Verpflegung und Unterkunft sind vom Lehrling *) — vom gesetzlichen Vertreter des Lehrlings *) DM..... monatlich im voraus zu entrichten.
3. Im übrigen sind für die Ausbildung die jeweils geltenden Vorschriften des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten maßgebend.
4. Dieser Lehrvertrag ist in vier gleichlautenden Stücken ausgefertigt. Je ein Stück erhalten die Vertragsteile und der Vorsitzende des Ausbildungsausschusses.

....., den 19.....

.....
Lehrherr

.....
Gesetzlicher Vertreter des Lehrlings

.....
Lehrling

.....
Inhaber des Lehrreviers (Dienstherr)

Vorstehender Lehrvertrag wird genehmigt. Der Lehrling ist in die Berufsjägerlehrlingsliste unter Nr. eingetragen.

....., den 19.....

.....
Der Vorsitzende des Ausbildungsausschusses

*) Nichtzutreffendes streichen

Anlage Nr. 12 zu § 61**Lehrzeugnis**

für den Berufsjägerlehrling

geboren am in

Lehrrevier, Name:

Größe: ha, davon ha Wald, ha Feld, ha Wasser.

Wildarten: Standwild Wechselwild

Lehrzeit: vom 19..... bis 19.....

1. Allgemeinbildung:

2. Fachliche Kenntnisse und Fähigkeiten:

a) Rechnen:

b) Aufsatz:

c) Jagdrecht:

d) Jagdtierkunde:

e) Revierkunde:

f) Wildhege:

g) Jagdbetrieb:

h) Waffen und Schießwesen:

i) Jagdhundewesen:

3. Auffassungsgabe:

4. Fleiß und Zuverlässigkeit:

5. Sittliche Führung:

6. Umgangsformen:

7. Körperliche Eignung:

8. Besondere Veranlagungen, Kenntnisse und Fähigkeiten:

....., den 19.....

Lehrherr

Bestätigung

Herr ist als Lehrherr anerkannt. Der Lehrling
 ist in der Berufsjägerlehrlingsliste unter Nr. eingetragen.

....., den 19.....

Der Vorsitzende des Ausbildungsausschusses

Prüfungszeugnis

Herr
 geboren am in
 hat sich am 19..... der

Jagdgehilfenprüfung

unterzogen und sie mit einer Notensumme mit der Gesamtbewertung bestanden.

Auf Grund obigen Prüfungszeugnisses ist Herr
 zur Führung der Berufsbezeichnung „Jagdgehilfe“ berechtigt.

....., den 19.....

Dienstsiegel des
Staatsministeriums

Der Prüfungsausschuß für Berufsjägerprüfungen
beim Bayer. Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

.....
Vorsitzender

Der Prüfungsteilnehmer hat folgende Einzelnoten erhalten:

1. Schriftliche Prüfung:

- a) Rechnen:
 b) Aufsatz:

2. Mündliche Prüfung:

- a) Jagdrecht:
 b) Jagdtierkunde:
 c) Revierkunde:
 d) Wildhege:
 e) Jagdbetrieb:
 f) Waffen und Schießwesen:
 g) Jagdhundewesen:

Es gelten folgende Notenstufen:

sehr gut (Note 1)	= eine besonders anzuerkennende, hervorragende Leistung
gut (Note 2)	= eine anzuerkennende, den Durchschnitt überragende Leistung
befriedigend (Note 3)	= eine durchschnittlichen Anforderungen gerechtwerdende Leistung
mangelhaft (Note 4)	= eine Leistung, die — abgesehen von Mängeln — durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht
ungenügend (Note 5)	= eine unbrauchbare Leistung.

Anlage Nr. 14 zu § 71**Prüfungszeugnis**

Herr

geboren am in

hat sich am 19..... der

Revierjägerprüfung

unterzogen und sie mit einer Notensumme mit der Gesamtbewertung
 bestanden.

Auf Grund obigen Prüfungszeugnisses ist Herr
 zur Führung der Berufsbezeichnung „Revierjäger“ berechtigt.

....., den 19.....

Dienstsiegel des
 Staatsministeriums

Der Prüfungsausschuß für Berufsjägerprüfungen
 beim Bayer. Staatsministerium
 für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

.....
Vorsitzender

Der Prüfungsteilnehmer hat folgende Einzelnoten erhalten:

1. Schriftliche Prüfung:

- a) Rechnen:
 b) Aufsatz:

2. Mündliche Prüfung:

- a) Jagdrecht:
 b) Jagdtierkunde:
 c) Revierkunde:
 d) Wildhege:
 e) Jagdbetrieb:
 f) Waffen und Schießwesen:
 g) Jagdhundewesen:

Es gelten folgende Notenstufen:

- | | |
|-----------------------|---|
| sehr gut (Note 1) | = eine besonders anzuerkennende, hervorragende Leistung |
| gut (Note 2) | = eine anzuerkennende, den Durchschnitt überragende Leistung |
| befriedigend (Note 3) | = eine durchschnittlichen Anforderungen gerechtwerdende Leistung |
| mangelhaft (Note 4) | = eine Leistung, die — abgesehen von Mängeln — durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht |
| ungenügend (Note 5) | = eine unbrauchbare Leistung. |

Anlage Nr. 15 zu § 85**Wildhandelsbuch**

für

in

Bestätigung

Hiermit wird bestätigt, daß dieses Wildhandelsbuch Seiten umfaßt, die mit laufenden Zahlen von 1 mit mit Worten eins mit versehen sind.

....., den 19.....

(Siegel)

.....
(Untere Jagdbehörde)

Gebühr:

Lfd. Nr.	Tag des Erwerbs	Bezeichnung des Wildprets (Wildart, Geschlecht)	Name und Anschrift des Lieferanten oder Versenders; Vermerk über Begleitpapiere, Begleit- oder Lieferscheine
1	2	3	4

Ausgebende Behörde und Nr. des Wildursprungszeichens	a) im eigenen Betrieb verbraucht oder zerwirkt an Selbstverbraucher abgegeben; b) zerwirkt an Wiederverkäufer abgegeben; c) unzerwirkt abgegeben (Name und Anschrift des Erwerbers)	Bemerkungen
5	6	7

Anlage Nr. 16 zu § 88

Jagdjahr 19.....

Begleitschein Nr.:.....

gemäß § 88 Abs. 2 der Landesverordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes
vom 13. März 1963

für 1 Stück
Wildart

Nr. des Wildursprungszeichens Jagdjahr

Datum
Behörde

Siegel
Unterschrift

Beschreibung des Begleitscheins: Wasserfester roter Karton
Größe: etwa Postkartenformat, mit Metallöse, die das Durchstecken
der 12 mm breiten Wildursprungszeichen gestattet.

Anlage Nr. 17 zu § 88

Jagdjahr 19.....

Begleitschein Nr.:.....

gemäß § 88 Abs. 3 der Landesverordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes
vom 13. März 1963

für 1 Stück
Wildart

Nr. des Wildursprungszeichens Jagdjahr

Datum
Behörde

Siegel
Unterschrift

Beschreibung des Begleitscheins: Wasserfester gelber Karton
Größe: etwa Postkartenformat, mit Metallöse, die das Durchstecken
der 12 mm breiten Wildursprungszeichen gestattet.

Anlage Nr. 18 zu § 94

Zu Art. 38 Abs. 3:

Dienstausweis

(gültig nur in Verbindung mit amtlichem Personalausweis)

Herr
(Vor- und Zuname) (Beruf)

geb. am in

wohnhaft in
(Ort, Straße und Hausnummer)

ist für die Zeit vom 1. April 19..... bis zum 31. März 19..... als Jagdberater bei

.....

.....

gemäß Art. 38 Abs. 3 des Bayerischen Jagdgesetzes bestellt.

....., den

Dienstsiegel

.....